



Prüfungsbericht

Prüfung des Entwurfs des Betriebspachtvertrages

zwischen der

Henkel Adhesive Technologies GmbH, Düsseldorf (Verpächterin)

und der

Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf (Pächterin)

Auftrag: DEE00173057.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
A. Prüfungsauftrag.....	9
B. Vorbemerkung.....	12
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
I. Gegenstand der Prüfung	13
II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der gemeinsamen Vertragsprüferin.....	14
1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte des BPV	14
2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Vertragsprüfer	14
III. Art und Umfang der Prüfung.....	15
D. Prüfungsfeststellungen	16
I. Einordnung als Betriebspachtvertrag nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG.....	16
II. Inhaltliche Vollständigkeit und sachverhaltsbezogene Richtigkeit der vertragstypischen Inhalte.....	17
1. Verpachtung des „Betriebs des Unternehmens“	17
2. Führen des Pachtbetriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung	20
3. (Entgeltliche) Nutzungsüberlassung des verpachteten Betriebs auf Zeit / Rückgabe des Pachtgegenstands bei Pachtende	20
4. Angemessenheit des Pachtzinses.....	21
a) Art des Pachtzinses	21
b) Feststellungen zur Angemessenheit des Pachtzinses	23
III. Sachverhaltsbezogene Richtigkeit der fakultativen Inhalte	24
E. Schlussbemerkung und abschließende Erklärung	25

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Az	Aktenzeichen
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPV	Entwurf des Betriebspachtvertrags vom 17. Februar 2026 zwischen der Henkel Adhesive Technologies GmbH (ehemals: Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH), Düsseldorf und der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf
BS	Berufssatzung
d.h.	das heißt
bzw.	beziehungsweise
CTA	Contractual Trust Arrangements
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HAT	Henkel Adhesive Technologies
HATCo	Henkel Adhesive Technologies GmbH (ehemals: Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH), Düsseldorf
HCB	Henkel Consumer Brands
HCBCo	Henkel Consumer Brands GmbH (ehemals: Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH), Düsseldorf
HGB	Handelsgesetzbuch
hM.	herrschende Meinung
idF.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
iSd.	im Sinne des
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Nr.	Nummer

p.a.	per annum
QMS	Qualitätsmanagementstandard
s.o.	siehe oben
Tz.	Textziffer
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
vBP	vereidigte Buchprüfer
WP	Wirtschaftsprüfer

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Bestellung durch das Landgericht Düsseldorf, mit Beschluss vom 8. August 2025, Az. 35 O 63/25, als gemeinsame Vertragsprüferin iSd. § 293 b Abs. 1 AktG für die Prüfung eines Betriebspachtvertrags iSd. § 293 Abs. 1 AktG zwischen der

Henkel Adhesive Technologies GmbH (ehemals: **Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH**)
mit Sitz in Düsseldorf (nachfolgend auch „**HATCo**“ oder „**Verpächterin**“)

und der

Henkel AG & Co. KGaA mit Sitz in Düsseldorf
(nachfolgend auch „**Henkel KGaA**“ oder „**Pächterin**“)

haben uns der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Henkel KGaA (nachfolgend auch „**Vorstand**“) und die Geschäftsführung der HATCo (nachfolgend auch „**Geschäftsführung**“) mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 gemeinsam beauftragt, eine freiwillige Prüfung des Entwurfs des Betriebspachtvertrag vom 17. Februar 2026 zwischen der HATCo als Verpächterin und der Henkel KGaA als Pächterin (nachfolgend auch „**BPV**“) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der §§ 293b ff. AktG iVm. § 293c Abs. 1 Satz 2 AktG, insbesondere auf Ordnungsmäßigkeit¹ des Inhalts, materiell die Angemessenheit des Pachtzinses, mit hinreichender Sicherheit durchzuführen (gemeinsame Vertragsprüfung entsprechend² § 293b iVm. § 293c Abs. 1 Satz 2 AktG; nachfolgend auch „**Vertragsprüfung**“ oder „**Prüfung**“). Der Bestellungsbeschluss des Landgerichts Düsseldorf ist als Anlage I beigefügt. Prüfungsgegenstand ist nach § 293b Abs. 1 Halbsatz 1 AktG der Betriebspachtvertrag; eine Prüfung der (finalen) Entwurfsfassung des Unternehmensvertrags ist hierbei ausreichend.

2. Anlass für die Prüfung ist der beabsichtigte Abschluss des BPV analog § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG. Der BPV soll aufgrund seines Zusammenhangs mit der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT der Henkel KGaA auf die HATCo als eine einheitliche Strukturmaßnahme sowohl der Hauptversammlung der Henkel KGaA als auch der Gesellschafterversammlung der HATCo zur Zustimmung vorgelegt werden. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Henkel KGaA

¹ „Ordnungsmäßigkeit“ meint „Rechtmäßigkeit“. Der Prüfungsbericht verwendet die Bezeichnung „Ordnungsmäßigkeit“ in Anlehnung an dessen Gebrauch durch den Gesetzgeber, siehe zB. § 38 Abs. 1 AktG.

² Ist die Verpächterin keine AG oder KGaA, sondern (wie hier) eine GmbH, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über sog. „andere Unternehmensverträge“, §§ 292 ff. AktG, nach hM. analoge Anwendung

soll am 27. April 2026 gefasst werden. Daneben ist für die Wirksamkeit des BPV nach herrschender Meinung in analoger Anwendung von § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. analog der §§ 53 f. GmbHG die Zustimmung der Henkel KGaA als Alleingesellschafterin der HATCo erforderlich. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der HATCo soll zeitnah nach einem zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA erfolgen.

3. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung hat die gemeinsame Vertragsprüferin (nachfolgend auch „**Prüferin**“) in entsprechender Anwendung von § 293e iVm. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG schriftlich zu berichten. Dabei sind Feststellungen zur Angemessenheit eines Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG nicht zu treffen, weil derartige Regelungen für einen Betriebspachtvertrag gesetzlich nicht vorgesehen sind. Der Prüfungsbericht (nachfolgend auch „**Prüfungsbericht**“) enthält bei sachgerechter, auf das Informationsinteresse der Anteilsinhaber ausgerichteter entsprechender Anwendung des § 293e Abs. 1 AktG Feststellungen zur Einordnung des BPV als Unternehmensvertrag nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG, zur Vollständigkeit und sachverhaltsbezogener Richtigkeit der wesentypischen (nachfolgend auch „**vertragstypischen**“) Inhalte und zur sachverhaltsbezogenen Richtigkeit der fakultativen Vereinbarungen. Der Prüfbericht endet mit einer entsprechenden abschließenden Erklärung. Ob der Prüfungsbericht eine Aussage zur Angemessenheit des Pachtzinses enthalten muss, ist in der Literatur umstritten; auftragsgemäß umfasst unser Prüfungsumfang auch eine Aussage zur Angemessenheit des Pachtzinses.
4. Der Prüfungsbericht dient der Information der Aktionäre der Henkel KGaA und der Alleingesellschafterin der HATCo sowie zur Verwendung im Zuge des Verfahrens des Abschlusses des BPV (entsprechend § 293f und § 293g AktG) und ferner auch der Information des Vorstands und der Geschäftsführung.
5. Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit sind, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
6. Unsere Prüfung haben wir - mit Ausnahme vorbereitender Tätigkeiten - im Zeitraum zwischen der gerichtlichen Bestellung im August 2025 und der Ausfertigung dieses Prüfberichts im Februar 2026 in Düsseldorf durchgeführt.

7. Vom Vorstand und der Geschäftsführung sowie von den, von ihnen jeweils beauftragten Mitarbeitern, sind uns alle erbetenen Dokumente und Unterlagen vorgelegt sowie alle gewünschten Erläuterungen, Informationen und Auskünfte gegeben worden. Insbesondere hat uns Folgendes vorgelegen:

- Als Anlage II beigefügter Entwurf des BPV vom 17. Februar 2026;
- Entwurf des Ausgliederungsvertrags zwischen der Henkel KGaA als übertragendem Rechtsträger und der HATCo sowie der Henkel Consumer Brands GmbH (ehemals: Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH), Düsseldorf (HCBCo), jeweils 100%-ige Tochterunternehmen der Henkel KGaA, als übernehmende Rechtsträgerin vom 17. Februar 2026;
- Entwurf des gemeinsamen Ausgliederungs- und Vertragsberichts des Vorstands der Henkel Management AG als Vertreterin der Henkel KGaA und der Geschäftsführer der HATCo und der HCBCo vom 17. Februar 2026 (nachfolgend auch „**gemeinsamer Vertragsbericht**“);
- Satzung der Henkel KGaA idF. Vom 28. April 2025;
- Gesellschaftsvertrag der HATCo idF. vom 3. Februar 2026;
- In das Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG der HATCo vom 17. September 2020;
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Henkel KGaA als Obergesellschaft und der HATCo als Untergesellschaft vom 26. Februar 2024;
- Schlussbilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025;
- Aus der Schlussbilanz der Henkel KGaA zum 31. Dezember 2025 abgeleitete Ausgliederungsbilanzen;
- Interne Unterlagen zur Berechnung des Pachtzinses vom Februar 2026;
- Kalkulation der Eigenkapitalkosten für die Jahre 2016-2025.

8. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben uns gemeinsam eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung zu unserer Prüfung erteilt.

B. Vorbemerkung

9. Die Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf, ist zusammen mit den mit ihr verbundenen in- und ausländischen Tochterunternehmen eine weltweit tätige Unternehmensgruppe der Konsumgüter- und Klebstoffindustrie und organisiert ihre Aktivitäten in zwei konzernweiten Unternehmensbereichen: Henkel Adhesive Technologies (HAT) und Henkel Consumer Brands (HCB).
10. Die Henkel KGaA ist alleinige Gesellschafterin der Henkel Adhesive Technologies GmbH, Düsseldorf und der Henkel Consumer Brands GmbH (ehemals: Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH), Düsseldorf (HCBCo). Zwischen der Henkel KGaA und der HATCo bzw. HCBCo besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag iSv. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.
11. Es ist geplant, die bisher von der Henkel KGaA selbst betriebenen Unternehmensbereiche HAT und HCB und das zugehörige Aktiv- und Passivvermögen im Einklang mit § 20 UmwStG teilweise durch Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge sowie teilweise durch Übertragung wirtschaftlichen Eigentums auf die HATCo (Unternehmensbereich HAT) bzw. die HCBCo (Unternehmensbereich HCB) als übernehmende Rechtsträger auszugliedern.
12. Die beiden aufnehmenden Rechtsträger sind derzeit nicht operativ tätig, haben keine eigenen Mitarbeiter und keinen eingerichteten Geschäftsbetrieb.
13. Vor der Übernahme der Geschäftsführung der Unternehmensbereiche HAT bzw. HCB sollen jeweils relevante systemische und prozessuale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies setzt insbesondere die Einrichtung der relevanten System- und Prozesslandschaften voraus. Um bereits jetzt durch die Ausgliederung eine klare und zukunftsorientierte Struktur errichten zu können, werden die Henkel KGaA und die HATCo und die Henkel KGaA und die HCBCo zeitgleich mit dem Ausgliederungsvertrag jeweils einen Betriebspachtvertrag zur Verpachtung ihres gesamten, im Wege der Ausgliederung auf die HATCo bzw. die HCBCo übergegangenen, Geschäftsbetriebs an die Henkel KGaA schließen. Während der Dauer der Betriebspacht führt die Henkel KGaA die zuvor an die HATCo und die HCBCo ausgegliederten Unternehmensbereiche HAT und HCB als Pächterin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung weiter (gegen Zahlung eines Pachtzinses).

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

14. Gegenstand der Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit ist entsprechend § 293b Abs. 1 erster Halbsatz AktG der „Unternehmensvertrag“, vorliegend der BPV iSv. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG in der Entwurfsfassung vom 17. Februar 2026.
15. Das AktG enthält zwar eine Legaldefinition der **Betriebsverpachtung iSv. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG**, aber das AktG regelt Inhalt und Wesen des Betriebspachtvertrags nicht näher. Aus dem Wortlaut des § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG („den Betrieb ihres Unternehmens einem anderen verpachtet“) und der Vorschrift § 302 Abs. 2 AktG (Verlustrücklageverpflichtung der Pächterin bei unangemessenem, zu niedrigem Pachtzins) folgt, dass es sich um einen Vertrag über die (Nutzungs-)Überlassung des (gesamten) Betriebs des Unternehmens zur Führung im Namen und auf Rechnung des Pächters gegen Entgeltzahlung (Pachtzins) handelt (entgeltliche Nutzungsüberlassung auf Zeit). Danach ist ein Betriebspachtvertrag iSv. § 291 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG als Pachtvertrag iSd. §§ 581 ff. BGB einzuordnen.
16. Art und Umfang der **Prüfung** eines Unternehmensvertrags iSd. §§ 291 f. AktG sind in den §§ 293b ff. AktG insbesondere in §§ 293b, 293e AktG gesetzlich geregelt. Zwar sind diese Vorschriften ihrem Wortlaut nach auf alle Unternehmensverträge anwendbar, allerdings ist ihr Regelungsgehalt unmittelbar nur für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge iSv. § 291 AktG, nicht aber für die in § 292 Abs. 1 AktG genannten „anderen Unternehmensverträge“ passend, da sie sich weitgehend auf die, bei Betriebspachtverträgen gesetzlich nicht vorgesehenen, Ausgleichs- und Abfindungsansprüche nach den §§ 304 f. AktG beziehen. Vor diesem Hintergrund ist der Inhalt der Prüfung eines Betriebspachtvertrags im rechtswissenschaftlichen Schrifttum nicht abschließend geklärt. Nach vorherrschender Auffassung hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob die **Einordnung** des zu prüfenden Vertrags **als Betriebspachtvertrag** iSd. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG zutreffend ist. Dies ist der Fall, wenn er die für einen solchen Vertrag wesentypischen Inhalte enthält (s. hierzu vorstehend Tz. 15).
17. Unsere Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die vertragstypischen Inhalte vollständig und sachverhaltsbezogen richtig und in sich widerspruchsfrei und die fakultativen Vereinbarungen sachverhaltsbezogen richtig sowie ebenfalls in sich widerspruchsfrei sind. Sachverhaltsbezogen richtig sind Inhalte dann, wenn sie die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln.

18. Die Prüfung der **Angemessenheit des Pachtzinses** verlangt nicht die eigenständige Ermittlung eines angemessenen Pachtzinses durch den Prüfer. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die von den Parteien des BPV vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung des Pachtzinses auf **Plausibilität** zu prüfen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Angemessenheitsprüfung ist die Beendigung der Prüfung durch Unterzeichnung des Prüfungsberichts.
19. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des **gemeinsamen Vertragsberichts** war nicht Gegenstand unserer Prüfung. Soweit der gemeinsame Vertragsbericht jedoch den Vertragsinhalt des BPV erläutert, haben wir ihn als eine wichtige Unterlage im Rahmen unserer Prüfung mit herangezogen. Auf unrichtige, unvertretbare oder widersprüchliche Aussagen im gemeinsamen Vertragsbericht, die sich auf den Vertragsinhalt des BPV beziehen, würden wir an entsprechender Stelle hinweisen.
20. Abschließend ist festzuhalten, dass die Vertragsprüfung **nicht** die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und steuerliche Anerkennung des BPV umfasst.

II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der gemeinsamen Vertragsprüferin

1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte des BPV

21. Die Verantwortung für den Inhalt des BPV, materiell insbesondere die Angemessenheit des Pachtzinses, liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Sie umfasst insbesondere auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit des Pachtzinses sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Vertragsprüfer

22. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit **hinreichender Sicherheit** beurteilen können, ob (i) der Entwurf des BPV als Betriebspachtvertrag iSd § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG einzuordnen ist, (ii) die vertragstypischen Inhalte vollständig und sachverhaltsbezogen richtig sind, (iii) die fakultativen Inhalte sachverhaltsbezogen richtig sind und (iv) der Pachtzins angemessen ist. Eine Aussage zur Angemessenheit des Pachtzinses über die Beendigung unserer Prüfung hinaus ist hiermit nicht verbunden.

23. Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufsrechtliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
24. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandard 1 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QMS 1 (09/2022)), welcher von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangt, ein Qualitätsmanagementsystem, das den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen entspricht, auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen, an.

III. Art und Umfang der Prüfung

25. Die Prüfung unter Beachtung des ISAE 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise für die in Abschnitt C. I. genannten Prüfungsgegenstände zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.

D. Prüfungsfeststellungen

I. Einordnung als Betriebspachtvertrag nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG

26. Der Betriebspachtvertrag iSd. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG ist ein Unternehmensvertrag, durch den „eine AG oder KGaA den Betrieb ihres Unternehmens einem anderen verpachtet“. Die Rechtsform des „anderen“, also des Pächters, ist nicht vorgegeben. Daneben finden die §§ 581 ff. BGB auf einen Betriebspachtvertrag Anwendung.
27. Vorliegend ist die Verpächterin (HATCo) nicht in der **Rechtsform** der AG oder KGaA organisiert, sondern der GmbH. Nach herrschender Literaturauffassung und der Rechtsprechung ist § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG aber auf eine GmbH als Verpächterin analog anwendbar (s.o. Tz. 1).
28. Der Umstand, dass hier die **verpachtende HATCo ein abhängiges Unternehmen der pachtenden Henkel KGaA** ist, führt nicht zur Einordnung des BPV als Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Auch wenn es die Henkel KGaA als herrschendes Unternehmen in der Hand hat, den BPV kraft ihres gesellschaftsrechtlichen Weisungsrechts¹ zu beenden, zu verlängern und inhaltlich (insbesondere betreffend Erhaltung, Erneuerung, Ausbau und Umgestaltung des gepachteten Betriebs) umzugestalten, also wirtschaftlich wie einen eigenen Betrieb zu behandeln, ist der Betrieb doch „nur“ gepachtet.
29. Der Einordnung des BPV als Betriebspachtvertrag iSv. § 292 Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative AktG steht zudem nicht entgegen, dass zwischen der Henkel KGaA als Obergesellschaft und der HATCo als Untergesellschaft bereits **ein kombinierter Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (BGAV)** besteht.
30. Die Kombination von Betriebspachtverträgen mit Unternehmensverträgen iSv. § 291 AktG ist zulässig. In diesem Fall verdrängt die generelle Verlustübernahmeverpflichtung des § 302 Abs. 1 AktG die Regelung des § 302 Abs. 2 AktG (bei etwaiger Unangemessenheit des Pachtzinses).
31. Der BPV **enthält** die für einen Unternehmensvertrag nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG iVm. § 581 ff. BGB **vertragstypischen Inhalte**, nämlich die Verpachtung des (gesamten) „Betriebs des Unternehmens“ der HATCo (§1 (1) BPV), die Betriebsführung durch die Henkel KGaA

¹ Gesellschaftsrechtliches Weisungsrecht nach § 37 Abs. 1 GmbHG

als Pächterin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung iSv. § 581 Abs. 1 Satz 1 BGB (§1 (2) BPV), die entgeltliche Nutzungsüberlassung des verpachteten Betriebs auf Zeit (§ 27 (1) BPV) bzw. die Rückgabe des Pachtgegenstandes bei Pachtende (§ 28 BPV) und den als Gegenleistung zu zahlenden Pachtzins (§ 25 (1) BPV). Zur inhaltlichen Vollständigkeit und sachverhaltsbezogenen Richtigkeit dieser vertragsnotwendigen Inhalte siehe die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen.

II. Inhaltliche Vollständigkeit und sachverhaltsbezogene Richtigkeit der vertragstypischen Inhalte

1. Verpachtung des „Betriebs des Unternehmens“

32. Der Vertrag muss ein Pachtvertrag iSd §§ 581 ff. BGB und Pachtgegenstand muss „der Betrieb“ der Gesellschaft sein, damit dieser als Betriebspachtvertrag iSd. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG zu qualifizieren ist. Wir haben geprüft, ob entsprechend § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG Gegenstand der Verpachtung der „Betrieb des Unternehmens“ der GmbH ist, also der durch die Ausgliederung noch zu erwerbende Unternehmensbereich HAT, einschließlich der betriebsnotwendigen Aktiva- und Passiva, die auf die HATCo ausgegliedert werden.
33. Die Betriebspacht iSd. vorstehenden Vorschrift verlangt die entgeltliche Überlassung des gesamten operativen Geschäftsbetriebs an den Pächter, der diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fortführt.
34. Nicht erforderlich ist, dass das gesamte Anlagevermögen Gegenstand der Betriebspacht ist. Es genügt, dass das betriebsnotwendige Anlagevermögen Gegenstand der Betriebspacht ist; die Nichtverpachtung unwesentlicher Gegenstände des Aktivvermögens steht insoweit einer Qualifikation als Betriebspacht iSv. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG nicht entgegen. Gleiches gilt für die (praxisübliche) Nichtverpachtung von Beteiligungen der verpachtenden Gesellschaft.
35. Unsere Durchsicht des BPV ergab keine Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der Vollständigkeit und sachverhaltsbezogenen Richtigkeit der Verpachtung des (gesamten) „Betriebs des Unternehmens“ der HATCo iSv. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG. Im Einzelnen:
36. Der zu verpachtende Betrieb ist in § 1 BPV iVm. §§ 3-14 BPV bestimmt. Danach handelt es sich um das gesamte operative Geschäft des Unternehmensbereichs HAT, welches gemäß dem zwischen den Parteien des BPV zu schließenden Ausgliederungsvertrag vom 17. Februar 2026 von

der Henkel KGaA auf die HATCo übertragen wird, einschließlich aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Verträge und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich, unter Berücksichtigung bestimmter ausdrücklich genannter Ausnahmen.

37. Nach §§ 7-9 BPV wird kurzfristiges Aktiv- und Passivvermögen durch Veräußerung bzw. die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an die Pächterin übertragen. Es handelt sich beim veräußerten Aktivvermögen im Wesentlichen um kurzfristige Forderungen, Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen. Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen werden durch einen sog. „befreienden Schuldbeitritt“ (mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis durch die Henkel KGaA) von der Henkel KGaA übernommen, mit Ausnahme u.a. derer, die Umweltbelastungen und Restrukturierungsmaßnahmen betreffen. Dieses Vorgehen ist übliche Praxis und nicht zu beanstanden.
38. Die nach §§ 23 und 30 des Ausgliederungsvertrags zu übertragenden Finanzanlagen und Beteiligungen verbleiben gemäß § 14 BPV für die Laufzeit dieses BPV bei der Verpächterin, einschließlich aller während dieser Zeit hinzukommenden Beteiligungen. Der Verpächterin stehen sämtliche Ausschüttungen und damit verbundene steuerliche Guthaben ab dem Pachtbeginn zu, sowie Gewinnabführungen aus Gewinnabführungsverträgen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026. Wie vorstehend in Tz. 34 ausgeführt, steht die Nichtverpachtung der Beteiligungen der Qualifikation als Betriebspacht iSv. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG nicht entgegen.
39. Die Treugeberrechte und -pflichten aus der in § 27(4) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Pächterin und der Verpächterin hinsichtlich der in Anlage 11(4).a zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten, zwischen der Henkel KGaA und den nicht am "ONE! Global Supply Chain"-Modell teilnehmenden Gesellschaften der Henkel-Gruppe abgeschlossenen Lizenzverträge gehören nach § 4(5) BPV nicht zum verpachteten Betrieb. Die Lizenz Erlöse aus diesen Verträgen stehen dementsprechend der HATCo wirtschaftlich in dem Umfang zu, in dem Immaterielle Vermögensgegenstände und Know How des Unternehmensbereichs HAT betroffen sind. Bei der Vereinnahmung von Einnahmen aus der Verwertung von im Wege der Ausgliederung erlangten Rechtspositionen an Objekten des geistigen Eigentums handelt es sich, vergleichbar mit der Nichtverpachtung von nicht betriebsnotwendigem Anlagevermögen, die der Annahme eines Betriebspachtvertrags ebenso nicht entgegenstehen, nicht um eine operative Tätigkeit, sondern die schlichte Vereinnahmung von Nutzungsentgelten für Gegenstände

des Anlagevermögens, die insoweit einer Qualifikation als Betriebspacht iSv. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG nicht entgegensteht (s.o. Tz. 34).

40. Wie § 23 (1) BPV klarstellend festhält, gehen die dem zu verpachtenden Geschäftsbetrieb HAT zuzuordnenden Mitarbeiter zu Beginn der Betriebspacht gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes unmittelbar mit Wirksamwerden der Ausgliederung „eine juristische Sekunde später“ nach dem ausgliederungsbedingten Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Verpächterin von dieser sofort wieder auf die Pächterin über.
41. Pensionsverpflichtungen, die über zwei Contractual Trust Arrangements (CTA) abgesichert sind, Ansprüche im Zusammenhang mit Wertguthabenvereinbarungen, die ebenso über zwei CTAs abgesichert sind, und andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, die (i) bis zum Pachtbeginn entstanden sind oder (ii) während der Dauer der Betriebspacht entstehen, verbleiben bilanziell bei der Verpächterin. Dies erfolgt dadurch, dass die HATCo für die gem. § 613a BGB auf die Pächterin übergehenden langfristigen arbeitnehmerbezogenen Verpflichtungen in § 24 des BPV einen befreienden Schuldbeitritt erklärt, der durch eine Schuldbeitrittsvereinbarung näher ausgestaltet wird (Anlage zum BPV). Bei den Verpflichtungen, die Gegenstand des Schuldbeitritts sind, handelt es sich zum einen um „Altverbindlichkeiten“, die vor der Betriebspacht entstanden sind oder erdient wurden. Für solche Verpflichtungen hätte die Verpächterin, ohne den Schuldbeitritt einen wirtschaftlichen Ausgleich an die Pächterin für die Übernahme dieser nicht pachtbezogenen Verpflichtungen zu leisten. Für während der Pacht entstehende Ansprüche hat die Pächterin gem. § 4 der Schuldbeitrittsvereinbarung einen Ausgleich an die Verpächterin zu leisten. Somit trägt die Pächterin die wirtschaftlichen Lasten aus den Arbeitsverhältnissen bezüglich des Personals während der Betriebspacht. Der Schuldbeitritt dient nur der operativen Vereinfachung und steht der Annahme einer Verpachtung des gesamten Betriebs nicht entgegen.
42. Unrichtige, unvertretbare oder widersprüchliche Aussagen im gemeinsamen Vertragsbericht, die sich auf den Vertragsinhalt des BPV zur Verpachtung des „Betriebs des Unternehmens“ beziehen, haben wir nicht festgestellt.

2. Führen des Pachtbetriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

43. Wir haben geprüft, ob der BPV vorsieht, dass die Pächterin den Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führt (§ 581 Abs. 1 Satz 1 BGB iVm. § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG).
44. Unsere Durchsicht des § 1(2) BPV, in dem zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird, dass die Betriebsführung im eigenen Namen und für eigene Rechnung der Pächterin erfolgt, ergab keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Vollständigkeit und sachverhaltsbezogenen Richtigkeit der Vereinbarung der Führung des Betriebs im Namen und auf Rechnung der Pächterin.
45. Unrichtige, unvertretbare oder widersprüchliche Aussagen im gemeinsamen Vertragsbericht, die sich auf den Vertragsinhalt des BPV zur Führung des Betriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beziehen, haben wir nicht festgestellt.

3. (Entgeltliche) Nutzungsüberlassung des verpachteten Betriebs auf Zeit / Rückgabe des Pachtgegenstands bei Pachtende

46. Die (Betriebs-)Pacht ist ihrem Wesen nach („lediglich“) eine Nutzungsüberlassung auf Zeit. Dies folgt unmittelbar u.a. aus § 581 Abs. 1 Satz 1 BGB, der auf die Nutzungsüberlassung des Verpächters und die Fruchtziehung durch den Pächter „während der Pachtzeit“ abstellt (vgl. auch § 581 Abs. 2 iVm. § 542 Abs. 2 BGB). Dies setzt voraus, dass der Pachtgegenstand **bei Pachtende** auf den (bisherigen) Verpächter (Eigentümer, „Besitzunternehmen“) **zurück übertragen** und auf diesen wieder übergeleitet werden kann (im Grundsatz „spiegelbildlich“ zur Hingabe der Pachtsache bei Pachtbeginn).
47. § 27 BPV enthält dementsprechend praxisübliche Regelungen zur **Laufzeit** und zur Beendigung des Pachtvertrags durch **Kündigung**. Der BPV ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Verpächterin beendet werden (§ 27 (1) BPV). Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei bleibt unberührt. Einzelne „wichtige Gründe“ sind in § 27 (2) und (3) BPV definiert.
48. Der BPV wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der HATCo (Verpächterin) wirksam (analog § 294 Abs. 2 AktG); die aus dem BPV erwachsenden Rechte und Pflichten werden jedoch erst mit der Eintragung des Ausgliederungsvertrags in das Handelsregister der Pächterin bindend

(§ 163 BGB) (§ 26 (1) BPV). Im Innenverhältnis erfolgt die Verpachtung gemäß § 2 (2) BPV mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2026 und damit quasi „spiegelbildlich“ zum umwandlungsrechtlichen „Ausgliederungstichtag“ gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG. Die Parteien stellen sich somit im Innenverhältnis mit Wirksamwerden des Vertrags wirtschaftlich so, als sei die Betriebsverpachtung am 1. Januar 2026 wirksam geworden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

49. § 28 BPV enthält unter der Überschrift „Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung“ umfangreiche **Regelungen zur Rückübertragung des Pachtgegenstands**. Diese Regelungen entsprechen dem Wesen der (Betriebs-)Pacht, der Nutzungsüberlassung auf Zeit. Die Überlassung des Pachtgegenstands erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des § 581 Abs. 1 Satz 1 BGB nur „während der Pachtdauer“. Nach Pachtende ist der Pachtgegenstand von der Pächterin (Henkel KGaA) auf die bisherige Verpächterin (HATCo) zurückzuübertragen und auf diese überzuleiten.
50. Unrichtige, unvertretbare oder widersprüchliche Aussagen im gemeinsamen Vertragsbericht, die sich auf den Vertragsinhalt des BPV zur Nutzungsüberlassung des verpachteten Betriebs auf Zeit und die Rückgabe des Pachtgegenstands bei Pachtende beziehen, haben wir nicht festgestellt.

4. Angemessenheit des Pachtzinses

51. Auftragsgemäß umfasst unser Prüfungsumfang eine Aussage zur Angemessenheit des Pachtzinses. Hierzu gilt:

a) Art des Pachtzinses

52. Wir haben geprüft, ob der in § 25 des BPV vereinbarte Pachtzins seiner Art nach anerkannt ist. § 25(1) dieser Vereinbarung bestimmt, dass die Pächterin an die Verpächterin einen jährlichen Pachtzins zahlt, der sich zusammensetzt aus
- der Summe der planmäßigen Abschreibungen der Pachtgegenstände für das entsprechende Pachtjahr gemäß HGB
 - zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Eigenkapitals gemäß HGB der Verpächterin (Handelsbilanzielles Eigenkapital zu Jahresbeginn plus Eigenkapital zum Jahresende, geteilt durch zwei) in Höhe von 9% p.a.; und
 - soweit gesetzlich geschuldet, die auf diesen Pachtzins entfallende Umsatzsteuer.

53. Nach § 25 (2) bleiben die Regelungen des BPV, die die Höhe des Pachtzinses beeinflussen, wie Schuldbeiträge, Erfüllungsübernahmen sowie die Anpassung des Pachtzinses bei Investitionen gemäß § 17(8) des BPV, unberührt.
54. Die Zahlungsmodalitäten sind in § 25 (3) BPV geregelt. Danach zahlt die Henkel KGaA auf den Pachtzins monatliche Abschlagszahlungen am 15. eines jeden Folgemonats. Die endgültige Abrechnung für jedes Pachtjahr soll bis zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt sich anteilig nach der Höhe des zuletzt einvernehmlich festgestellten Jahresentgelts. Für die Zeit bis zur Ermittlung der Abschlagszahlungen nach vorstehendem Satz werden die monatlichen Abschlagszahlungen von den Vertragsparteien auf der Grundlage einer auf Vergleichswerten des Jahres 2025 beruhenden Prognoserechnung bzw. prognostischen Schätzung für das Jahr 2026 einvernehmlich festgelegt.
55. Unsere Durchsicht dieser Vereinbarung ergab keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Art der Ausgestaltung des Pachtzinses.
56. Im Einzelnen stellen wir Folgendes fest:
- a. In der Praxis finden sich verschiedene Ausgestaltungen des Pachtzinses, wobei idR. ein variabler Betrag oder eine Kombination aus Festbetrag und variabler Komponente vereinbart wird. Es gilt Vertragsfreiheit. Die variable Komponente kann verschieden definiert sein, wobei der Umsatz oder das Jahresergebnis des Pachtbetriebs sowie die Verzinsung von Buch- oder Verkehrswerten anerkannte Bezugsgrößen darstellen. Zudem ist die Vereinbarung einer Aufwandsentschädigung üblich, mit welcher die bei der Verpächterin anfallenden planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen entsprechend erstattet werden, häufig in Kombination mit einer (typisierten) (Eigenkapital-)Verzinsung des gebundenen Kapitals.
 - b. Der im BPV vereinbarte Pachtzins ist als variabler Betrag in Form einer Aufwandsentschädigung für den planmäßigen handelsrechtlichen Wertverzehr der an die Pächterin pachtweise überlassenen Pachtgegenstände sowie einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsrechtlichen Eigenkapitals der Verpächterin ausgestaltet. Dies stellt eine anerkannte und damit zulässige Ausgestaltung des Pachtzinses dar.

b) Feststellungen zur Angemessenheit des Pachtzinses

57. Die Vertragsparteien haben uns ein Arbeitspapier zur Höhe des Pachtzinses vorgelegt. In diesem wird insbesondere die Ableitung Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Eigenkapitals auf Basis von in der Vergangenheit üblichen Eigenkapitalkostensätzen dargelegt und nachvollziehbar plausibilisiert.
58. Für die Verzinsung des durchschnittlichen Eigenkapitals wird ein Kapitalkostensatz von 9% p.a. angesetzt. Dieser entspricht den durchschnittlichen Eigenkapitalkosten des Unternehmensbereichs HAT des Henkel-Konzerns der Jahre 2016 bis 2025. Wir haben geprüft, ob die Ableitung der 9% p.a. nachvollziehbar, konsistent und in sich widerspruchsfrei ist.
59. Die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 9% p.a. haben wir mit den uns vorliegenden durchschnittlichen Eigenkapitalkosten des Henkel-Konzerns der Jahre 2016 bis 2025 verglichen und können bestätigen, dass diese in den entsprechenden Jahren bei rd. 9% p.a. lagen. Zudem haben wir verschiedene Analysen durchgeführt, um zu validieren, ob die Verzinsung des Eigenkapitals innerhalb einer plausiblen Bandbreite liegt. Hierbei haben wir die von Henkel im Pachtzins angesetzten 9% p.a. im Rahmen von Marktanalysen u.a. mit branchenspezifischen Eigenkapitalrenditen sowie den historischen Eigenkapitalrenditen der Wettbewerber verglichen.
60. Die Bemessung der Verzinsung von 9% p.a. auf das durchschnittlich gebundene handelsrechtliche Eigenkapital der Verpächterin als Gegenleistung für die Fruchtziehung aus dem verpachteten Betrieb durch die Henkel KGaA ist nicht zu beanstanden.
61. Der in § 25 des BVP vereinbarte Pachtzins ist plausibel, also nachvollziehbar, konsistent und in sich widerspruchsfrei abgeleitet. Vor dem Hintergrund der Nichtverfügbarkeit von marktüblichen Preisen für Betriebe mit dem Geschäft des Pachtbetriebs, stellt das Vorgehen der Vertragsparteien in Bezug auf die Art der Ausgestaltung und die Bemessung des Pachtzinses ein anerkanntes Verfahren dar und ist nicht zu beanstanden. Unsere Durchsicht ergab insgesamt keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Angemessenheit des Pachtzinses.
62. Gegen die im Vertrag geregelte Leistung und Gegenleistung bestehen auch schon deshalb keine Bedenken, weil zwischen den Parteien ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht, sodass die von der Henkel KGaA an die HATCo gezahlte Pacht über die Gewinnabführungsverpflichtung entsprechend § 301 AktG wieder an die Henkel KGaA zurückfließt.

63. Unrichtige, unvertretbare oder widersprüchliche Aussagen im gemeinsamen Vertragsbericht, die sich auf den Vertragsinhalt des BPV zur Angemessenheit des Pachtzinses beziehen, haben wir nicht festgestellt.

III. Sachverhaltsbezogene Richtigkeit der fakultativen Inhalte

64. Neben den vorstehend geprüften vertragstypischen (vertragsnotwendigen) Vereinbarungen, haben wir die weiteren Inhalte des BPV daraufhin geprüft, ob sie den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (sachverhaltsbezogene Richtigkeit). Hieraus haben sich keine Feststellungen ergeben. Unrichtige, unvertretbare oder widersprüchliche Aussagen im gemeinsamen Vertragsbericht, die sich auf die weiteren fakultativen Vertragsinhalte des BPV beziehen, haben wir nicht festgestellt.

E. Schlussbemerkung und abschließende Erklärung

65. Die Henkel AG & Co. KGaA als Pächterin und ihre 100%-Tochtergesellschaft, die Henkel Adhesive Technologies GmbH als Verpächterin, beabsichtigen, zeitgleich mit einem Ausgliederungsvertrag einen Betriebspachtvertrag analog § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG abzuschließen.
66. Nach gerichtlicher Bestellung durch das Landgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 8. August 2025, Az. 35 O 63/25, haben uns die Geschäftsführung der Henkel Adhesive Technologies GmbH und der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Henkel AG & Co. KGaA mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 mit der Prüfung des Entwurfs des Betriebspachtvertrags vom 17. Februar 2026 analog § 293b Abs. 1 AktG als gemeinsame Vertragsprüferin beauftragt.
67. Als abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG unserer gemeinsamen Vertragsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit **hinreichender Sicherheit** auf den Tag der Unterzeichnung dieses Berichts aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Erläuterungen, Informationen und Auskünfte das Folgende:
- (1) Der als „Betriebspachtvertrag“ bezeichnete Entwurf dieses Vertrags vom 17. Februar 2026 enthält die für einen anderen Unternehmensvertrag nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 erste Alternative AktG wesentypischen Inhalte und ist folglich als Betriebspachtvertrag einzuordnen.
 - (2) Die vertragstypischen Inhalte sind vollständig, sachverhaltsbezogen richtig und in sich widerspruchsfrei.
 - (3) Der Pachtzins ist angemessen.
 - (4) Die fakultativen Inhalte sind sachverhaltsbezogen richtig und in sich widerspruchsfrei.
 - (5) Ein Ausgleich nach § 304 AktG und eine Abfindung nach § 305 AktG sind nicht vorgesehen, weil sie nach dem Inhalt dieses Vertragstyps nicht geschuldet werden.

Düsseldorf, den 19. Februar 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Bernd Roesse
Wirtschaftsprüfer

Antje Schlotter
Wirtschaftsprüferin



Anlagen

Anlagenverzeichnis

- I. Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 8. August 2025 zur Bestellung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum jeweiligen sachverständigen gemeinsamen Prüfer der beabsichtigten Betriebspachtverträge zwischen der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf und der Henkel Adhesive Technologies GmbH Düsseldorf (ehemals: Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf) und der Henkel Consumer Brands GmbH, Düsseldorf (ehemals: Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf)
- II. Kopie des Entwurfs des Betriebspachtvertrags vom 17. Februar 2026 zwischen der Henkel Adhesive Technologies GmbH (ehemals: Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH), Düsseldorf und der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Verf.

- 1) BA an alle drei Antragstellerinnen - formlos -
- 2) BA an Zustellungsbevollmächtigte (RAe Hengeler Mueller, München) - eEB -
- 3) BA an Vertragsprüferin (PwC) - formlos -
- 4) Kosten?
- 5) Weglegen

08.08.2025, Dr. Vomhof (Vorsitzender Richter am Landgericht)



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Verfahren nach dem AktG

zur Prüfung der beabsichtigten Betriebspachtverträge zwischen der Henkel AG & Co. KGaA und der Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH sowie zwischen der Henkel AG & Co. KGaA und der Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH

an dem beteiligt sind:

1. **Henkel AG & Co. KGaA**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Henkel Management AG, diese vertreten durch ihren Vorstand, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
2. **Henkel Zwölfte Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
3. **Henkel Zehnte Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,

Antragstellerinnen,

Zustellungsbevollmächtigte zu 1. bis 3: Rechtsanwälte H engeler Mueller
(z.Hd. Rechtsanwältin Dr. Lauterbach)
Leopoldstraße 8 - 10, 80802 München

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 8. August 2025

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Vomhof

b e s c h l o s s e n:

Die beiden Anträge vom 4. August 2025 der Antragstellerin zu 1. und der Antragstellerin zu 2. sowie der Antragstellerin zu 1. und der Antragstellerin

zu 3. jeweils auf Bestellung einer Vertragsprüferin gem. § 293c AktG werden gem. § 293c Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 UmwG, § 20 FamFG miteinander verbunden.

Auf Antrag der Antragstellerin zu 1. und der Antragstellerin zu 2. wird gemäß §§ 293c Abs. 1 Satz 1, 2 AktG als gemeinsame sachverständige Prüferin für die Prüfung des beabsichtigten Betriebspachtvertrages zwischen der Antragstellerin zu 1. und der Antragstellerin zu 2. die

**PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
("PwC"), Frau WP'in Antje Schlotter,
Georg-Glock-Straße 22, 40474 Düsseldorf**

bestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin zu 1. und der Antragstellerin zu 3. wird gemäß §§ 293c Abs. 1 Satz 1, 2 AktG, als gemeinsame sachverständige Prüferin für die Prüfung des beabsichtigten Betriebspachtvertrages zwischen der Antragstellerin zu 1. und der Antragstellerin zu 3. die

**PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
("PwC"), Frau WP'in Antje Schlotter,
Georg-Glock-Straße 22, 40474 Düsseldorf**

bestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen.

Der Geschäftswert für das Verfahren wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Gründe:

Die jeweils bestellte Vertragsprüferin erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 23. Juli 2025 die Bedingungen der einschlägigen Vorschriften des AktG und ihrer Bestellung stehen insbesondere keine Hinderungsgründe nach §§ 293d Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG in Verbindung mit §§ 319 Abs. 2 - 4, 319b Abs. 1 HGB, §§ 43 ff. WPO und § 293d Abs. 1-Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 entgegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder

Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) einzulegen. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und soll begründet werden.

Dr. Vomhof
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ausgefertigt

Dastiny
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Betriebspachtvertrag

zwischen

1. **Henkel AG & Co. KGaA**, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Geschäftsanschrift Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 4724,

als **Pächterin**

und

2. **Henkel Adhesive Technologies GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Geschäftsanschrift Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 91827,

als **Verpächterin**.

A. Vereinbarung der Betriebspacht	6
§ 1 Verpachteter Betrieb.....	6
§ 2 Vollzugsdatum und Pachtbeginn	6
B. Gegenstand der Verpachtung im Einzelnen	6
§ 3 Pachtgegenstände und Veräußerte Gegenstände	6
§ 4 Immaterielle Gegenstände, Software und Know-How	9
§ 5 Bewegliches Sachanlagevermögen	13
§ 6 Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Bau	15
§ 7 Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige Ansprüche	16
§ 8 Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen.....	17
§ 9 Verbindlichkeiten und Rückstellungen.....	18
§ 10 Vertragsverhältnisse	21
§ 11 Prozess- und Verfahrensverhältnisse	24
§ 12 Mitgliedschaften	26
§ 13 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Betreiberverantwortung.....	26
§ 14 Finanzanlagen und Beteiligungen.....	29
C. Rechtsstellung der Pächterin.....	30
§ 15 Allgemeine Rechte und Pflichten der Pächterin.....	30
§ 16 Instandhaltung und Veränderung der Pachtgegenstände.....	31
§ 17 Investitionen.....	32
§ 18 Goodwill	35
§ 19 Rechte an IP	36
§ 20 Grundstücksbezogene Rechte	38
§ 21 Versicherungen und Lasten.....	40
§ 22 Gewährleistung und Haftung.....	41
D. Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen	42
§ 23 Übergang der Arbeitsverhältnisse	42
§ 24 Pensionsverpflichtungen, Zeitwertguthabenvereinbarungen, weitere langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten und Schuldbeitritt	43
E. Gegenleistung und Laufzeit	45
§ 25 Pachtzins	45
§ 26 Inkrafttreten des Vertrags.....	46
§ 27 Vertragsdauer und Kündigung.....	47
§ 28 Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung.....	48
F. Schlussbestimmungen.....	50
§ 29 Unterrichtung Dritter, Zusammenarbeit und Unterstützung.....	50
§ 30 Mitwirkungspflichten.....	50
§ 31 Loyalitätsklausel.....	51
§ 32 Zahlungsabwicklung	51
§ 33 Vertragsänderungen	52

§ 34 Kosten	52
§ 35 Definitionen	52
§ 36 Teilunwirksamkeit; Vertragsumfang	52

Präambel

- (1) Der Henkel-Konzern ist eine weltweit führende Unternehmensgruppe der Konsumgüter- und Klebstoffindustrie. Mutterunternehmen des Henkel-Konzerns ist die Pächterin mit Hauptsitz in Düsseldorf-Holthausen. Der Henkel-Konzern ist seit 2023 global in zwei operative Unternehmensbereiche gegliedert: (i) „Henkel Consumer Brands“ ("**HCB**") sowie (ii) „Henkel Adhesive Technologies" ("**HAT**").
- (2) Die Pächterin ist die alleinige Gesellschafterin der Verpächterin. Zwischen der Pächterin als herrschender Gesellschaft und der Verpächterin als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz (**AktG**). Die Verpächterin und die Pächterin werden im Folgenden einzeln auch als "**Vertragspartei**" und gemeinsam als "**Vertragsparteien**" bezeichnet.
- (3) Der Henkel-Vorstand hat im Frühjahr 2025 angekündigt zu prüfen, den HCB- und den HAT-Geschäftsbetrieb in Deutschland und in ausgewählten, großen Ländern in eigenständige rechtliche Einheiten zu überführen. Der Henkel-Vorstand hat diesen Vorschlag zur strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens mit den relevanten Aufsichtsgremien eingehend erörtert und abgestimmt. Demnach sollen zunächst in Deutschland eigene rechtliche Einheiten für die beiden bestehenden Unternehmensbereiche HCB und HAT etabliert werden (jede dieser rechtlichen Einheiten in Deutschland jeweils eine "**BUCo**" und zusammen die "**BUCos**").
- (4) In einem ersten Schritt sollen die bisher durch die Pächterin selbst betriebenen, im Ausgliederungsvertrag definierten Unternehmensbereiche HCB und HAT nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) auf die BUCos ausgegliedert werden ("**Ausgliederung**", der zu ihrer Umsetzung in Teil [●] dieser notariellen Urkunde geschlossene Vertrag der "**Ausgliederungsvertrag**"). Die Ausgliederung soll mit steuerlicher Rückwirkung zum 31. Dezember 2025, 24:00 Uhr, und wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr ("**Ausgliederungsstichtag**"), erfolgen.
- (5) Eine sofortige Betriebsführung der ausgegliederten Unternehmensbereiche HCB und HAT durch die jeweilige BUCo ist nicht geplant, da zunächst die relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen auf Ebene der BUCos geschaffen werden sollen. Um bereits jetzt durch die Ausgliederung eine klare und zukunftsorientierte Struktur errichten zu können, verpachtet die jeweilige BUCo den auf sie im Wege der Ausgliederung übergehenden Unternehmensbereich HCB bzw. HAT nach Maßgabe eines Betriebspachtvertrags i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG mit

wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag vorübergehend an die Pächterin zurück.

- (6) Den ausgegliederten Unternehmensbereich HAT führt die Pächterin folglich gemäß den Bestimmungen und während der Laufzeit dieses "**Betriebspachtvertrags**" im eigenen Namen und für eigene Rechnung fort. Nach Schaffung der relevanten systemischen und prozessualen Voraussetzungen auf Ebene der Verpächterin kann die Betriebsführung kurzfristig und flexibel durch Beendigung des Betriebspachtvertrags auf die Verpächterin übergehen. Für den durch die Pächterin bisher selbst betriebenen, im Ausgliederungsvertrag definierten Unternehmensbereich HCB ist eine konzeptionell entsprechende Ausgliederung auf eine Tochtergesellschaft der Pächterin und dessen Rückverpachtung an die Pächterin geplant.
- (7) Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind alle jeweils Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts und sollen der ordentlichen Hauptversammlung der Pächterin am 27. April 2026 als einheitliche Umstrukturierungsmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden. Vor der Eintragung der Ausgliederung in das für die Pächterin zuständige Handelsregister und dem damit verbundenen Wirksamwerden der Ausgliederung soll der Betriebspachtvertrag in das für die Verpächterin zuständige Handelsregister eingetragen und damit zeitlich unmittelbar vor der Ausgliederung wirksam werden.
- (8) Soweit die Vertragsparteien in diesem Betriebspachtvertrag (einschließlich seiner Anlage) auf den Ausgliederungsvertrag oder seine Anlagen Bezug nehmen, wird der Inhalt der in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen und Anlagen Bestandteil dieses Betriebspachtvertrags.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Betriebspachtvertrag:

A. Vereinbarung der Betriebspacht

§ 1

Verpachteter Betrieb

- (1) Die Verpächterin verpachtet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Betriebspachtvertrags vorbehaltlich der in diesem Betriebspachtvertrag vorgesehenen Ausnahmen ihren gesamten, in den nachfolgenden Abschnitten B. und D. näher bestimmten Betrieb ("**Verpachteter Betrieb**") an die Pächterin (die "**Verpachtung**").
- (2) Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags führt die Pächterin den Verpachteten Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, finden die Vorschriften der §§ 581 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**BGB**) Anwendung.
- (3) Der zwischen den Vertragsparteien bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bleibt von diesem Betriebspachtvertrag unberührt.

§ 2

Vollzugsdatum und Pachtbeginn

- (1) Dieser Betriebspachtvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Verpächterin wirksam ("**Vollzugsdatum**").
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Verpachtung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, erfolgen soll ("**Pachtbeginn**"). Die Vertragsparteien werden sich demnach im Innenverhältnis – insbesondere hinsichtlich der Zahlung des Pachtzinses und der Fruchtziehung aus dem Verpachteten Betrieb – so stellen, als sei die Verpachtung bereits zum Pachtbeginn rechtlich wirksam geworden.

B. Gegenstand der Verpachtung im Einzelnen

§ 3

Pachtgegenstände und Veräußerte Gegenstände

- (1) Der Verpachtete Betrieb umfasst sämtliche in §§ 22 bis 37 und 39 bis 44 des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen oder in Bezug genommenen materiellen und immateriellen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die auf die Verpächterin übertragen wurden ("**Ausgliederungsgegenstand**"), soweit in diesem

Betriebspachtvertrag insbesondere in § 4(5), § 9(2) und § 14 nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

- (2) Von der Verpachtung ausgenommen sind die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Verpachteten Betriebs, die von der Verpächterin nach § 5(3), § 7, § 8 und § 9 dieses Betriebspachtvertrags zum Pachtbeginn an die Pächterin veräußert werden bzw. deren wirtschaftliches Eigentum an die Pächterin übertragen wird ("**Veräußerung**"). Für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Arbeitnehmern gelten die § 23 und § 24 dieses Betriebspachtvertrags. Nach diesem Betriebspachtvertrag verpachtete Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden als "**Pachtgegenstände**" und nach diesem Betriebspachtvertrag an die Pächterin veräußerte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens als "**Veräußerte Gegenstände**" bezeichnet. Soweit nicht in § 10, § 11 und § 12 dieses Betriebspachtvertrags etwas Abweichendes vereinbart ist, werden Prozess- und Verfahrensverhältnisse, Verträge und Mitgliedschaften unter diesem Betriebspachtvertrag grundsätzlich als Veräußerte Gegenstände behandelt, soweit die jeweilige Regelung nach ihrem Sinn und Zweck auf Prozess- und Verfahrensverhältnisse, Verträge und Mitgliedschaften Anwendung findet.
- (3) Der Umfang der Pachtgegenstände und der Veräußerten Gegenstände entspricht (vorbehaltlich der Ausnahmen in § 4(5), § 9(2) und § 14 dieses Betriebspachtvertrags), soweit sie bilanziert sind, insbesondere den entsprechenden Positionen der Ausgliederungsbilanz HAT, die dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 4(5).b beigelegt ist. Gegenstand der Verpachtung und der Veräußerung sind – vorbehaltlich der besonderen Regelungen dieses Betriebspachtvertrags und soweit nicht von der Verpachtung oder Veräußerung explizit ausgenommen – auch alle nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände (einschließlich Goodwill, Know-How, Kundenstamm und sonstiger immaterieller Vorteile), Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten (einschließlich Gewährleistungsrisiken und sonstiger Haftungsverhältnisse), die dem Verpachteten Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzuordnen sind.
- (4) Die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum erfolgenden Zu- und Abgänge von Pachtgegenständen und Veräußerten Gegenständen (einschließlich der dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate) werden bei der pachtweisen Überlassung oder Veräußerung nach Maßgabe der folgenden Regelungen berücksichtigt:
 - (a) Die Verpächterin überlässt oder – soweit die § 5(3), § 7, § 8 oder § 9 dieses Betriebspachtvertrags einschlägig sind – veräußert an die Pächterin die nach Herkunft und Zweckbestimmung dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden

Gegenstände ihres Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum dem Verpachteten Betrieb zugegangen oder in diesem entstanden sind und am Vollzugsdatum noch vorhanden sind.

- (b) Eine Verpflichtung zur Überlassung oder Veräußerung besteht nicht für solche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach Herkunft und Zweckbestimmung zwar dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind, in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum aber beendet, veräußert oder anders übertragen worden sind oder zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen. Die zum Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate sind an ihrer Stelle zu verpachten oder zu veräußern, soweit diese Gegenstand der Ausgliederung sind und am Vollzugsstichtag auf die Verpächterin übertragen wurden; insoweit gelten die in Abschnitt B. für die Gegenstände der betreffenden Art vorgesehenen Regelungen entsprechend.
- (5) Die Verpächterin wird der Pächterin am Vollzugsdatum die Sachherrschaft bzw. die Verfügungsbefugnis an den Pachtgegenständen und Veräußerten Gegenständen einräumen und sicherstellen, dass die Pächterin die Nutzungen aus dem Verpachteten Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung ziehen kann.
- (6) Soweit bei einzelnen Pachtgegenständen eine Überlassung rechtlich nicht zulässig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, wird die Verpächterin ihre Rechte an und aus diesen Pachtgegenständen nur gemäß den Weisungen der Pächterin ausüben und die Pächterin im Übrigen im Innenverhältnis so stellen, dass diese die Sachherrschaft bzw. Verfügungsbefugnis an den Pachtgegenständen erlangt.
- (7) Soweit in diesem Betriebspachtvertrag Treuhandverträge abgeschlossen werden ("**Vereinbarungstreuhand**"), sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die jeweilige Vereinbarungstreuhand durch diesen Betriebspachtvertrag begründet wird und den Anforderungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (**AO**) nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 15. Juli 1997 – Aktenzeichen VIII R 56/93) entspricht, d.h., es besteht jeweils eine Weisungsgebundenheit der Treuhänderin und eine grundsätzliche Verpflichtung zur Rückgabe oder Herausgabe des Treugutes auf Verlangen der Treugeberin. Hierbei erfolgt das Handeln der Treuhänderin im fremden Interesse der Treugeberin.
- (8) Soweit nach diesem Betriebspachtvertrag eine Vertragspartei einer Verpflichtung einer anderen Vertragspartei beitrifft und im Innenverhältnis die Erfüllung der Verpflichtung übernimmt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass dieser befreiende Schuldbeitritt nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom

26. April 2012 – Aktenzeichen IV R 43/09) sowie der durch die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30. November 2017 – Aktenzeichen IV C 6-S 2133/14/10001, BStBl. I 2017, 1619) aufgestellten Kriterien erfolgt ("**Befreiender Schuldbeitritt**").

- (9) Soweit Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens eines Dritten im Wege der Umwandlung eines Unternehmens nach dem UmwG oder auf sonstige Weise, insbesondere im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ganz oder teilweise auf die Verpächterin übertragen werden, werden diese nach Maßgabe dieses Betriebspachtvertrags Teil des Verpachteten Betriebs. Der gemäß § 25 dieses Betriebspachtvertrags von der Pächterin zu entrichtende Pachtzins erhöht sich entsprechend um die auf Monatsbasis bei der Verpächterin berechneten planmäßigen Abschreibungen nach dem Handelsgesetzbuch (**HGB**) aus der Aktivierung der neu bei ihr aktivierten und planmäßig in der Folgezeit abgeschrieben übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Erhöhung des gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals. § 7(1), § 7(5), § 8(1), § 9(1) und § 9(4) dieses Betriebspachtvertrags gelten mit der Maßgabe, dass die Veräußerung mit der jeweiligen Übertragung nach Satz 1 wirksam wird. Die Veräußerung erfolgt zu den handelsrechtlichen Buchwerten in der Bilanz der Verpächterin, wobei der jeweilige Kaufpreis 30 Tage nach dem Wirksamwerden der jeweiligen Übertragung fällig ist.

§ 4

Immaterielle Gegenstände, Software und Know-How

- (1) Die Verpächterin verpachtet der Pächterin hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und anderen rechtlich geschützten immateriellen

Rechtspositionen ("**Immaterieller Vermögensgegenstand**"), der Software und des Know-How

- (a) sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 27(1) des Ausgliederungsvertrags sowie Anlage 27(1) zum Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Schutzrechte ("**Auszugliedernde Schutzrechte HAT**"),
- (b) sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Rechte an der in § 28 des Ausgliederungsvertrags und den Anlagen 28(1)(b) und 28(1)(c) zum Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Software ("**Software HAT**") und
- (c) sämtliches dem Verpachteten Betrieb zuzuordnendes und in § 29(1) und § 29(2) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenes Know-How ("**Know-How HAT**")

(die in § 4(1) und § 4(4) dieses Betriebspachtvertrags erfassten Immateriellen Vermögensgegenstände, Software und Know-How zusammen das "**Verpachtete IP HAT**").

- (2) Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, erfolgt die pachtweise Überlassung des Verpachteten IP HAT nach Maßgabe der folgenden Lizenzbestimmungen:
 - (a) Die Verpächterin gewährt der Pächterin ein auf die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags befristetes, nicht-exklusives, weltweites, ohne Zustimmung der Verpächterin nicht übertragbares Recht zur Nutzung ("**Lizenz**") des Verpachteten IP HAT im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Verpachteten Betriebs.
 - (b) Die nach § 4(2)(a) dieses Betriebspachtvertrags gewährte Lizenz gilt stets nur in dem Umfang, in dem die Verpächterin berechtigt ist, hierüber zu verfügen.
 - (c) Die Pächterin ist zur Erteilung von (auch mehrstufig unterlizenzierbaren) Nutzungsrechten an der ihr nach § 4(2)(a) dieses Betriebspachtvertrags gewährten Lizenz (Unterlizenzen, auch mehrstufigen) im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Verpachteten Betriebs auch ohne vorherige Zustimmung der Verpächterin berechtigt. Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist die Pächterin zur Erteilung von Unterlizenzen gegenüber Dritten nur mit Zustimmung der Verpächterin berechtigt, gegenüber Gesellschaften des Henkel-Konzerns auch ohne vorherige Zustimmung. Die Vertragsparteien stellen klar, dass die Dauer dieser Unterlizenzen die Laufzeit

dieses Betriebspachtvertrags überschreiten kann. Insofern gilt § 10(11) dieses Betriebspachtvertrags entsprechend.

- (d) Die nach § 4(2)(a) dieses Betriebspachtvertrags gewährte Lizenz endet mit dem Ende dieses Betriebspachtvertrags gemäß § 27 dieses Betriebspachtvertrags ("**Pachtende**"). Ein Kündigungsrecht steht den Vertragsparteien nur zu, soweit dieses gesetzlich nicht abdingbar ist.
 - (e) Die Pächterin ist verpflichtet, nach dem Pachtende die Nutzung des nach § 4(2)(a) dieses Betriebspachtvertrags lizenzierten Verpachteten IP HAT unverzüglich einzustellen.
 - (f) Die nach § 4(2)(a) dieses Betriebspachtvertrags gewährte Lizenz hat keine Auswirkungen auf an dem Verpachteten IP HAT an Dritte gewährte Lizenzen und die darin geregelten Rechte und Pflichten des Dritten und der Verpächterin.
 - (g) Die Verpächterin wird der Pächterin erforderlichenfalls eine Kopie des zur Software HAT zugehörigen Objektcodes und Quellcodes zukommen lassen.
- (3) Für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übt die Verpächterin ihre Treugeberrechte (einschließlich der dort geregelten Nutzungsrechte) aus der in § 27(2)(a) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Pächterin und der Verpächterin in Bezug auf die Registerschutzrechte HAT ("**Vereinbarungstreuhand Registerschutzrechte HAT**") nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben. Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags sind die Treugeberpflichten aus der Vereinbarungstreuhand Registerschutzrechte HAT von der Pächterin zu erfüllen.
- (4) Für die Behandlung der Vertragsverhältnisse,
- (a) die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind und den in § 27(1)(e) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Nutzungsrechten an Immateriellen

Vermögensgegenständen Dritter zugrunde liegen ("**Auszugliedernde Nutzungsrechte HAT**"),

- (b) die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind und den in § 28(2)(b) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Nutzungsrechten an Software Dritter zugrunde liegen ("**Auszugliedernde Drittsoftware HAT**"), sowie
- (c) die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind und den in § 29(4) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Nutzungsrechten an Know-How Dritter zugrunde liegen ("**Auszugliederndes Know-How Dritter HAT**")

gelten die Regelungen in § 10 dieses Betriebspachtvertrags. Für den Fall, dass einem Nutzungsrecht keine vertragliche Grundlage zugrunde liegt, überträgt die Verpächterin – anstelle des Vertragsverhältnisses – das entsprechende Nutzungsrecht.

- (5) Nicht zum Verpachteten Betrieb gehören die Treugeberrechte und -pflichten aus der in § 27(4) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand ("**Vereinbarungstreuhand AC-Lizenzverträge HAT**") zwischen der Pächterin und der Verpächterin hinsichtlich der in Anlage 11(4).a zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten, zwischen der Pächterin und den nicht am "*ONE!Global Supply Chain*"-Modell teilnehmenden Gesellschaften des Henkel-Konzerns ("**AC-Gesellschaften**") abgeschlossenen Lizenzverträge ("**AC-Lizenzverträge**"). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Lizerterträge aus den AC-Lizenzverträgen mit AC-Gesellschaften, die als Gegenleistung für die Nutzung des Verpachteten IP HAT geleistet werden, ausschließlich der Verpächterin zustehen. Die Regelungen der Vereinbarungstreuhand AC-Lizenzverträge HAT bleiben von den Regelungen dieses Betriebspachtvertrags unberührt.
- (6) Für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übt die Verpächterin ihre Treugeberrechte aus der in § 27(5) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Pächterin und der Verpächterin in Bezug auf Vereinbarungen zwischen der Henkel KGaA und Dritten über die einvernehmliche Nutzung vergleichbarer Immaterieller Vermögensgegenstände, die Auszugliedernde Schutzrechte HAT zum Gegenstand haben ("**Koexistenzvereinbarungen HAT**"), nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben. Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags sind die Treugeberpflichten aus dieser Vereinbarungstreuhand von der Pächterin zu erfüllen.
- (7) Für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übt die Verpächterin ihre Treugeberrechte aus der in § 27(6) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Pächterin und der Verpächterin in Bezug auf Vereinbarungen zwischen

der Henkel KGaA und Dritten, in denen sich die jeweils Beteiligten gegenseitig Nutzungsrechte an ihren jeweiligen Patentrechten einräumen und die auch Auszugliedernde Schutzrechte HAT zum Gegenstand haben ("**Kreuzlizenzvereinbarungen HAT**"), nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben. Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags sind die Treugeberpflichten aus dieser Vereinbarungstreuhand von der Pächterin zu erfüllen.

- (8) Soweit der Verpächterin gemäß § 27(7) des Ausgliederungsvertrags Nutzungsrechte an Corporate IP und gemäß § 29(5) des Ausgliederungsvertrags Nutzungsrechte an Corporate Know-How eingeräumt worden sind, sind diese nicht Teil des Verpachteten Betriebs. Insofern erfolgt eine Nutzung durch die Pächterin für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags unmittelbar aus eigenem Recht.
- (9) Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags führt die Pächterin Studienberichte und Bewertungen, die aus regulatorischen oder sonstigen Gründen zum Zwecke der toxikologischen, ökologischen oder chemisch-analytischen Untersuchung von Inhaltsstoffen und Produkten in Auftrag gegeben werden müssen ("**Studienberichte**"), in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch. Die Pächterin gewährt der Verpächterin, soweit rechtlich zulässig, in Studienberichte Einsicht (z.B. in Form von Kopien, PDF-Dateien oder Datenbankzugriff), sofern diese von der Verpächterin für den Verpachteten Betrieb zukünftig konkret benötigt werden, und stellt der Verpächterin auf Verlangen auch nach Pachtende entsprechende Letters of Access unentgeltlich in Bezug auf diese Studienberichte aus.

§ 5

Bewegliches Sachanlagevermögen

- (1) Die Verpächterin verpachtet, soweit in § 5(3) dieses Betriebspachtvertrags nicht abweichend geregelt, der Pächterin sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende und in § 25 des Ausgliederungsvertrags näher beschriebene, insbesondere auf den in Anlage 3(2)(a).a zum Ausgliederungsvertrag näher aufgeführten Kostenstellen HAT erfasste Gegenstände des Sachanlagevermögens i.S.d. § 266 Abs. 2 A.II.2 HGB und § 266 Abs. 2 A.II.3 HGB ("**Gegenstand des Beweglichen Sachanlagevermögens**"). Dasselbe gilt, soweit Eigentumsvorbehaltsrechte Dritter an solchen Gegenständen bestehen oder die Verpächterin diese als Sicherungseigentum an Dritte übertragen hat.
- (2) Sofern ein Gegenstand des Beweglichen Sachanlagevermögens lediglich im Miteigentum der Verpächterin steht, wird der Miteigentumsanteil verpachtet.
- (3) Die Verpächterin verkauft und übereignet an die Pächterin die in § 25(2) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Gegenstände des Beweglichen

Sachanlagevermögens. Die Pächterin nimmt den Verkauf und die Übertragung hiermit an. Die Veräußerung erfolgt am Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn zu den in der Ausgliederungsbilanz HAT ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Dieser Kaufpreis ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.

- (4) Abweichend von § 17 dieses Betriebspachtvertrags erwirbt die Pächterin Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens, die auf den in Anlage 25(2) zum Ausgliederungsvertrag aufgezählten Kostenstellen zu verbuchen sind bzw. im Falle von Änderungen der aufgezählten Kostenstellen dort zu verbuchen gewesen wären (zusammen mit den in § 5(3) dieses Betriebspachtvertrags bezeichneten Gegenständen des Beweglichen Sachanlagevermögens die "**Büromöbel Holthausen HAT**"), im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (5) Nach Pachtende wird die Pächterin die dem Verpachteten Betrieb bei Pachtende zuzuordnenden Büromöbel Holthausen HAT nach ihrer Wahl (a) auf die Verpächterin übertragen oder (b) der Verpächterin bis zum Verbrauch bzw. Ausscheiden der jeweiligen Büromöbel Holthausen HAT aus dem Vermögen der Pächterin entgeltlich zur Nutzung überlassen. Im Falle der Übertragung der Büromöbel Holthausen HAT auf die Verpächterin gilt § 17(6) S. 4 lit. (a) bis (d) dieses Betriebspachtvertrags entsprechend.
- (6) Sofern Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens aufgrund von Leasingverträgen, langfristigen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen durch die Pächterin genutzt werden, die im Wege der Ausgliederung auf die Verpächterin übertragen wurden, gilt bezüglich der Übertragung der zugrundeliegenden Verträge § 10 dieses Betriebspachtvertrags.
- (7) Sollten zur Einräumung des Besitzes an die Pächterin weitere Handlungen oder Erklärungen erforderlich sein, werden die Vertragsparteien unverzüglich nach dem Vollzugsdatum das Erforderliche veranlassen. Insbesondere tritt die Verpächterin der Pächterin ihre jeweiligen Herausgabeansprüche ab, sofern sich bestimmte Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens zum Vollzugsdatum im Besitz Dritter befinden.
- (8) Die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und gemäß § 38(4) des Ausgliederungsvertrags von der Pächterin auf die Verpächterin übertragenen

Gegenstände des Sachanlagevermögens i.S.v. § 266 Abs. 2 A.II. HGB werden nach ihrer Übertragung Teil des Verpachteten Betriebs.

§ 6

Grundstücke, Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Bau

- (1) Die Verpächterin überlässt der Pächterin pachtweise im Rahmen eines Unternutzungsverhältnisses die in den Lageplänen in Anlage 24(1)(a).b zum Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Grundstücks- und Teilgrundstücksflächen einschließlich insbesondere der in Anlage 24(1)(a)(ii) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen ("**Teilflächen HAT Düsseldorf-Holthausen**"), an denen der Verpächterin ein qualifiziertes Nutzungsrecht nach Maßgabe von § 24(1)(a) des Ausgliederungsvertrags in Verbindung mit dem Nutzungsvertrag in Anlage 24(1)(a).a zum Ausgliederungsvertrag zusteht. Die uneingeschränkte Sachherrschaft geht insoweit auf die Pächterin über.
- (2) Die Verpächterin verpachtet der Pächterin sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 24(2)(a) des Ausgliederungsvertrags sowie in Anlage 24(2)(a) zum Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Grundstücke einschließlich der damit zusammenhängenden Bauten, Einrichtungen, des gesamten Zubehörs, der Anlagen und Rechte, insbesondere Wege-, Leitungs- und Gleisrechte, Rechte aus Dienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte und sonstigen dinglichen Grundstücksrechte, unabhängig davon, ob der Verpächterin rechtliches oder lediglich wirtschaftliches Eigentum an dem betreffenden Gegenstand zusteht. Soweit auf den Grundstücken dingliche Verpflichtungen gegenüber Dritten lasten, ist die Pächterin während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags verpflichtet, diese Pflichten gegenüber dem jeweiligen Dritten zu erfüllen bzw. die Ausübung der damit verbundenen Rechte durch den Dritten zu dulden.
- (3) Die Pächterin übernimmt für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 24(2)(b) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Vertragsverhältnisse hinsichtlich der Überlassung von Grundstücken, insbesondere diejenigen in Anlage 24(2)(b) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten (die im Wege dieser Vertragsübernahme überlassenen Grundstücke und deren Bestandteile zusammen mit den in § 6(2) dieses Betriebspachtvertrags überlassenen Grundstücke der "**Grundbesitz HAT**"). Im Übrigen gelten die Regelungen in § 10 dieses Betriebspachtvertrags entsprechend.
- (4) Die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 26 des Ausgliederungsvertrags beschriebenen Anlagen im Bau werden nach ihrer Fertigstellung und rechtlichen oder

wirtschaftlichen Übertragung von der Pächterin auf die Verpächterin Teil des Verpachteten Betriebs.

§ 7

Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige Ansprüche

- (1) Die Verpächterin verkauft und tritt an die Pächterin alle dem Verpachteten Betrieb bei Pachtbeginn zuzuordnenden und in § 30 des Ausgliederungsvertrags beschriebenen Forderungen ab. Die Pächterin nimmt den Verkauf und die Abtretung hiermit an. Die Veräußerung der Forderungen erfolgt am Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn zu den in der Ausgliederungsbilanz HAT für die Gesamtposition "Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Dieser Kaufpreis ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.
- (2) Das Risiko, dass eine Forderung nicht vollständig verwertbar oder vollstreckbar ist, trägt allein die Pächterin und nicht die Verpächterin. Die Verpächterin gibt keine Zusicherung oder Garantie dahingehend ab, dass die Forderungen zu ihrem Nominalwert oder zu einem Betrag in Höhe ihres Buchwerts verwertbar oder vollstreckbar sind.
- (3) Soweit die Abtretung der Forderungen nicht zulässig oder nicht möglich ist, erteilt die Verpächterin der Pächterin bereits hiermit eine Einziehungsermächtigung für die betreffenden Forderungen und die Vertragsparteien werden sich im Innenverhältnis so stellen, als ob die betreffende Forderung wirksam abgetreten worden wäre (Vereinbarungstreuhand).
- (4) Die Pächterin ist berechtigt und auf Verlangen der Verpächterin verpflichtet, die zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen an die Verpächterin zu veräußern. Der Verkaufspreis richtet sich nach den am Pachtende maßgeblichen handelsrechtlichen Buchwerten und ist 30 Tage nach dem Pachtende fällig.
- (5) Die Verpächterin veräußert an die Pächterin sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 30(1)(d) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrundeliegenden Ansprüche ("**Ansprüche Aktive Rechnungsabgrenzungsposten HAT**"), und tritt diese an die Pächterin ab. Die Veräußerung der Ansprüche Aktive Rechnungsabgrenzungsposten HAT erfolgt am Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn zu den in der Ausgliederungsbilanz HAT für die Ansprüche Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

HAT ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Dieser Kaufpreis ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.

- (6) Die Pächterin ist berechtigt und auf Verlangen der Verpächterin verpflichtet, die zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden, den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Ansprüche in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen an die Verpächterin zu veräußern. Der Verkaufspreis richtet sich nach den am Pachtende maßgeblichen handelsrechtlichen Buchwerten und ist 30 Tage nach dem Pachtende fällig.
- (7) Die Verpächterin tritt an die Pächterin sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden, insbesondere die in § 30(1)(c) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Ansprüche auf Beseitigung oder Unterlassung ab, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Ansprüche nicht bereits mit der Veräußerung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die Pächterin übergehen. Soweit diese sowie während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags neu entstehende, dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende Ansprüche auf Beseitigung oder Unterlassung zum Pachtende noch bestehen, richtet sich die Übertragung von der Pächterin auf die Verpächterin nach § 28(3) dieses Betriebspachtvertrags.
- (8) Abweichend von § 7(1) dieses Betriebspachtvertrags gelten für Forderungen gegenüber Arbeitnehmern die Regelungen in § 23 und § 24 dieses Betriebspachtvertrags.

§ 8

Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen

- (1) Die Verpächterin verkauft und übereignet an die Pächterin alle dem Verpachteten Betrieb vollständig oder anteilig zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse und Waren einschließlich etwaiger auf Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens geleistete Anzahlungen, die zum Pachtbeginn noch nicht verkauft und in § 31 des Ausgliederungsvertrags näher beschrieben sind, insbesondere die auf den in Anlage 3(2)(a).b zum Ausgliederungsvertrag näher aufgeführten Profit Centern HAT erfassten oder den in Anlage 31(2) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Werksnummern zugeordneten Vorräte sowie sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens, unabhängig davon, ob sie sich an Standorten, auf dem Transportweg oder in Konsignation befinden. Die Pächterin nimmt den Verkauf und die Übertragung hiermit an. Die Veräußerung des Vorratsvermögens erfolgt am Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn zu den in der Ausgliederungsbilanz HAT für die in der Gesamtposition "Vorräte"

ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Dieser Kaufpreis ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.

- (2) Soweit zum Zeitpunkt der Übereignung an einem Gegenstand des Vorratsvermögens ein Eigentumsvorbehalt zugunsten Dritter besteht oder dieser Gegenstand an Dritte sicherungsübereignet ist, überträgt die Verpächterin zum Vollzugsdatum auf die Pächterin das ihr an diesem Gegenstand zustehende Anwartschaftsrecht, ihren insoweit bestehenden Herausgabeanspruch sowie alle sonstigen ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche und Rechte, insbesondere etwaige Nutzungsrechte. Zugleich verpflichtet sich die Pächterin, die im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt bestehenden Pflichten der Verpächterin zu übernehmen und gewissenhaft einzuhalten.
- (3) Sofern sich bestimmte Gegenstände des Vorratsvermögens zum Vollzugsdatum im Besitz Dritter befinden, tritt die Verpächterin der Pächterin ihre jeweiligen Herausgabeansprüche ab.
- (4) Sollten zur Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Besitzes weitere Handlungen oder Erklärungen erforderlich sein, werden die Vertragsparteien unverzüglich nach dem Vollzugsdatum das Erforderliche veranlassen.
- (5) Nach Pachtende ist die Pächterin berechtigt und auf Verlangen der Verpächterin verpflichtet, an die Verpächterin das zum Pachtende vorhandene und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende Vorratsvermögen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu veräußern und zu übereignen. Der Verkaufspreis richtet sich nach den am Pachtende für die zu übertragenden Vorräte maßgeblichen handelsrechtlichen Buchwerten. Dieser Verkaufspreis ist 30 Tage nach dem Pachtende fällig.
- (6) Sowohl die am Vollzugsdatum zu veräußernden Vorräte als auch die bei Pachtende zurück zu veräußernden Vorräte werden jeweils in dem Zustand, in dem sie sich am Veräußerungszeitpunkt befinden, ohne jede Mängelgewährleistung an die jeweils andere Vertragspartei veräußert. Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 9

Verbindlichkeiten und Rückstellungen

- (1) Die Pächterin tritt zum Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn allen dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 32 des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Verbindlichkeiten, ungewissen

Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen und Haftungsverhältnissen der Verpächterin, insbesondere denen, die auf den in Anlage 3(2)(a).b zum Ausgliederungsvertrag näher aufgeführten Profit Centern HAT erfasst sind ("**Auszugliedernde Verbindlichkeiten HAT**"), bei und übernimmt im Innenverhältnis die Erfüllung (Befreiender Schuldbeitritt). Die Pächterin verpflichtet sich, sämtliche Zahlungen auf die Auszugliedernden Verbindlichkeiten HAT bei Fälligkeit im Namen der Verpächterin zu leisten und die Verpächterin gegebenenfalls von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

- (2) Von dem Befreienden Schuldbeitritt nach § 9(1) dieses Betriebspachtvertrags ausgenommen sind
 - (a) sämtliche bedingte oder unbedingte (Eventual-)Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit (i) einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeit und Rekultivierungs- bzw. Sanierungsverpflichtung (einschließlich der Verantwortlichkeit als Gesamtrechtsnachfolger sowie als ehemaliger Grundstückseigentümer), oder (ii) einer vertraglich übernommenen Haftung oder Forderung, jeweils gegenüber Behörden oder Privaten für etwaige Kontaminationen des Bodens oder des Grundwassers (insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie Kampfmittel), Schadstoffe in Gebäuden oder Gebäuderesten sowie für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes stehen (zusammen "**Umweltbelastungen**") und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind. Die Verpflichtung der Verpächterin zur Freistellung der Pächterin für Umweltbelastungen sowie der Regressverzicht gemäß § 68(1) des Ausgliederungsvertrags besteht während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags unverändert fort.
 - (b) sämtliche bedingte oder unbedingte (Eventual-)Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Restrukturierungsmaßnahmen stehen. Soweit die (Eventual-)Verbindlichkeiten Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern betreffen und daher zwingend bei Pachtbeginn auf die Pächterin übergehen, werden diese durch den in § 24(3) dieses Betriebspachtvertrags erklärten Schuldbeitritt erfasst.
- (3) Soweit die in § 9(2) dieses Betriebspachtvertrags behandelten (Eventual-)Verbindlichkeiten am Pachtbeginn kraft Gesetzes oder aus sonstigen Gründen auf die Pächterin übergehen, tritt die Verpächterin diesen zum Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn bei und übernimmt im Innenverhältnis die Erfüllung (Befreiender Schuldbeitritt). Die Verpächterin verpflichtet sich, sämtliche

Zahlungen auf diese Verbindlichkeiten bei Fälligkeit im Namen der Pächterin zu leisten und die Pächterin gegebenenfalls von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

- (4) Für die Erfüllungsübernahme der Auszugliedernden Verbindlichkeiten HAT zahlt die Verpächterin der Pächterin einen Ausgleich in Höhe des in der Ausgliederungsbilanz HAT für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Buchwerts. Die Erfüllungsübernahme erfolgt am Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn. Dieser Ausgleich ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.
- (5) Bei der Erfüllung der Auszugliedernden Verbindlichkeiten HAT hat die Pächterin in gleicher Weise und mit derselben Sorgfalt zu handeln, als wäre sie die alleinige Schuldnerin. Die Pächterin darf von der Erfüllung einer Verbindlichkeit absehen, wenn und solange eine begründete Einwendung oder Einrede gegen eine Auszugliedernde Verbindlichkeit HAT besteht oder geltend gemacht werden kann.
- (6) Die Pächterin trägt alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Auszugliedernden Verbindlichkeiten HAT anfallenden Kosten und Auslagen, einschließlich aller Kosten für Gerichtsverfahren zur Abwehr oder zum Bemühen um die Abwehr der Vollstreckung einer Auszugliedernden Verbindlichkeit HAT durch eine Gegenpartei.
- (7) Nach Pachtende ist die Pächterin berechtigt und auf Verlangen der Verpächterin verpflichtet, dieser die zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu veräußern. Der Verkaufspreis richtet sich nach den am Pachtende für die Verbindlichkeiten maßgeblichen handelsrechtlichen Buchwerten. Dieser Verkaufspreis ist 30 Tage nach dem Pachtende fällig.
- (8) Für die in § 9(1) dieses Betriebspachtvertrags bezeichneten Verbindlichkeiten besteht für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags die in § 68(1) des Ausgliederungsvertrags übernommene Verpflichtung der Verpächterin zur Freistellung der Pächterin nicht.
- (9) Etwaige zum Pachtbeginn bei der Verpächterin bzw. zum Pachtende bei der Pächterin bestehende passive Rechnungsabgrenzungsposten bzw. die diesen Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen werden, soweit diese dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind, im Zusammenhang mit den

Zahlungen nach § 9(4) und § 9(7) dieses Betriebspachtvertrags auf Basis des jeweiligen Buchwerts ausgeglichen.

- (10) Abweichend von § 9(1) dieses Betriebspachtvertrags gelten für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern die Regelungen in § 23 und § 24 dieses Betriebspachtvertrags.

§ 10 Vertragsverhältnisse

- (1) Die Pächterin übernimmt für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung vorbehaltlich § 10(2), § 10(3) und § 10(12) dieses Betriebspachtvertrags sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden und in § 33(1), § 33(2) und § 33(3)(a) bis § 33(3)(c) des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen Vertragsverhältnisse (die betroffenen Verträge die "**Auszugliedernden Vertragsverhältnisse HAT**"; die Übernahme der Auszugliedernden Vertragsverhältnisse HAT die "**Vertragsübernahme**"); § 9 dieses Betriebspachtvertrags bleibt davon unberührt. Die Vertragsübernahme erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn, aber jeweils in der Form und mit dem Inhalt, wie die Auszugliedernden Vertragsverhältnisse HAT zum Vollzugsdatum bestehen und noch vorhanden sind. Soweit der Verpächterin aus den Auszugliedernden Vertragsverhältnissen HAT ab dem Vollzugsdatum noch Verpflichtungen erwachsen, stellt die Pächterin diese hiervon frei. Ansprüche aus den Auszugliedernden Vertragsverhältnissen HAT, die dem Zeitraum vor Pachtbeginn zuzuordnen sind, werden im Innenverhältnis der Pächterin zugeordnet.
- (2) Für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übt die Verpächterin ihre Treugeberrechte (einschließlich der dort geregelten Nutzungsrechte) aus der in § 33(4)(c) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Pächterin und der Verpächterin in Bezug auf Verträge, die keine Zentralen Rahmenverträge sind, mit den in Anlage 17(4)(b) zum Ausgliederungsvertrag aufgelisteten Lieferanten nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben. Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags sind die Treugeberpflichten aus dieser Vereinbarungstreuhand von der Pächterin zu erfüllen.
- (3) Im Hinblick auf die in Anlage 33(5) zum Ausgliederungsvertrag abschließend aufgezählten Vertragsverhältnisse übt die Verpächterin für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags ihre Treugeberrechte aus der in § 33(5) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der

Verpächterin und der Pächterin nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben; die Treugeberpflichten sind von der Pächterin zu erfüllen.

- (4) Die nach § 23(2) des Ausgliederungsvertrags auf die Verpächterin übertragenen, insbesondere in Anlage 23(2) zum Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Unternehmensverträge, Gesellschaftervereinbarungen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen verbleiben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen, sonstigen Rechte und Pflichten für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags bei der Verpächterin.
- (5) Soweit für die Vertragsübernahme nach § 10(1) dieses Betriebspachtvertrags die Zustimmung eines Dritten, insbesondere der jeweiligen Vertragspartner, erforderlich ist, werden sich die Vertragsparteien bemühen, diese Zustimmung spätestens unverzüglich nach dem Vollzugsdatum zu erhalten. In der Zeit bis zur Erteilung der Zustimmung gilt § 10(6) dieses Betriebspachtvertrags.
- (6) Sofern und soweit eine Vertragsübernahme nicht oder nicht mit Wirkung zum Pachtbeginn möglich ist oder dem jeweiligen Vertragspartner aufgrund der Vertragsübernahme ein Kündigungsrecht zustehen würde, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Vertragsübernahme im Außenverhältnis mit Wirkung zum Pachtbeginn erfolgt wäre. Die Verpächterin wird das betreffende Vertragsverhältnis treuhänderisch in eigenem Namen für Rechnung der Pächterin fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der Pächterin das Vertragsverhältnis oder die Leistung hieraus für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags überlassen. Insbesondere
 - (a) gelten Gefahren, Nutzen und Lasten als zum Pachtbeginn übergegangen,
 - (b) tritt die Pächterin sämtlichen Verpflichtungen aus den Auszugliedernden Vertragsverhältnissen HAT bei und verpflichtet sich, die Verpächterin von diesen zu befreien (Befreiender Schuldbeitritt) oder alternativ die Verpächterin in die Lage zu versetzen, diese zu erfüllen,
 - (c) stehen sämtliche Erlöse, die im Zusammenhang mit den Auszugliedernden Vertragsverhältnissen HAT generiert werden, der Pächterin zu und sind von der Verpächterin unverzüglich nach deren Erhalt weiterzuleiten,
 - (d) tritt die Verpächterin, soweit rechtlich zulässig, sämtliche Ansprüche und Rechte aus den Auszugliedernden Vertragsverhältnissen HAT an die Pächterin ab und
 - (e) erteilt die Verpächterin, soweit rechtlich möglich, der Pächterin Vollmacht zur Ausübung von Rechten auf eigene Rechnung in Bezug auf das jeweilige

Auszugliedernde Vertragsverhältnis HAT oder überlässt der Pächterin die entsprechenden Rechte zur Ausübung.

Soweit eine Abtretung nicht möglich ist oder die Pächterin eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, erteilt die Verpächterin der Pächterin eine Einziehungsermächtigung für die betreffenden Forderungen oder wird die Verpächterin als Beauftragte und Treuhänderin für die Pächterin handeln und nach Weisungen der Pächterin die Rechte aus diesen Verträgen ausüben (Vereinbarungstreuhand).

- (7) Die Pächterin übernimmt nach Maßgabe dieses § 10 entgeltlich im Wege der Vertragsübernahme solche Vertragsverhältnisse, die als „geleistete Anzahlungen“ i.S.d. § 266 Abs. 2 A.I.4 HGB sowie § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB in der Ausgliederungsbilanz HAT aktiviert werden, in § 33(3)(d) des Ausgliederungsvertrags näher bezeichnet und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind ("**Geleistete Anzahlungen HAT**"). Der von der Pächterin an die Verpächterin für die Übertragung der Geleisteten Anzahlungen HAT zu entrichtende Kaufpreis entspricht dem handelsrechtlichen Buchwert der Geleisteten Anzahlungen HAT in der Ausgliederungsbilanz HAT. Dieser Kaufpreis ist 30 Tage nach dem Vollzugsdatum fällig.
- (8) Am Pachtende überträgt die Pächterin die zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse, die als „geleistete Anzahlungen“ i.S.d. § 266 Abs. 2 A.I.4 HGB sowie § 266 Abs. 2 A.II.4 HGB in der Bilanz der Pächterin aktiviert sind, entgeltlich auf die Verpächterin. Der Verkaufspreis richtet sich nach den am Pachtende maßgeblichen handelsrechtlichen Buchwerten und ist 30 Tage nach dem Pachtende fällig.
- (9) Die Verpächterin wird die zum Pachtende bestehenden Vertragsverhältnisse, die dem Verpachteten Betrieb sachlich zuzuordnen sind, im Rahmen des rechtlich Zulässigen von der Pächterin im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung zum Pachtende entsprechend § 10(5) und § 10(6) dieses Betriebspachtvertrags übernehmen.
- (10) Bei der Einholung von Zustimmung gemäß § 10(5) dieses Betriebspachtvertrags werden sich die Vertragsparteien, soweit sachgerecht, bemühen, zugleich die Zustimmung zur Rückübertragung des Vertrags auf die Verpächterin bei Pachtende gemäß § 10(9) dieses Betriebspachtvertrags einzuholen.
- (11) Der Abschluss von neuen Verträgen während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags erfolgt durch die Pächterin im eigenen Namen. Die Pächterin wird sich, soweit sachgerecht, bei Vertragsschluss bemühen, die Zustimmung des Vertragspartners zur

Übertragung des Vertrags auf die Verpächterin bei Pachtende gemäß § 10(9) dieses Betriebspachtvertrags einzuholen.

- (12) Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übt die Verpächterin ihre Treugeberrechte aus der in § 33(4)(a) und § 41(1) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Pächterin und der Verpächterin in Bezug auf die Shared Agreements HAT nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben; die Treugeberpflichten sind von der Pächterin zu erfüllen.
- (13) Soweit es für die Fortführung des Verpachteten Betriebs durch die Verpächterin nach Pachtende notwendig ist, bestimmte Shared Agreements aufzuteilen, wird die Pächterin während der Dauer der Betriebspacht auf eine Vertragsaufteilung bzw. den Abschluss von nur den Verpachteten Betrieb betreffenden Verträgen mit den jeweiligen Vertragspartnern hinwirken.
- (14) Abweichend von § 10(1) dieses Betriebspachtvertrags gelten für Vertragsverhältnisse mit Arbeitnehmern die Regelungen in § 23 und § 24 dieses Betriebspachtvertrags.

§ 11

Prozess- und Verfahrensverhältnisse

- (1) Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags gilt für die mit den Pachtgegenständen oder Veräußerten Gegenständen im Zusammenhang stehenden und in § 35 des Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen sowie insbesondere in Anlage 35(1) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführten Prozess- und Verfahrensverhältnisse ("**Prozess- und Verfahrensverhältnisse HAT**") Folgendes:
 - (a) Soweit das jeweilige Verfahren Veräußerte Gegenstände betrifft, führt die Pächterin das Verfahren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung fort.
 - (b) Soweit das jeweilige Verfahren Pachtgegenstände betrifft, die im rechtlichen Eigentum der Verpächterin stehen, wird die Pächterin das Verfahren als Prozessstandschafterin der Verpächterin fortführen. Insoweit gilt § 11(5) dieses Betriebspachtvertrags entsprechend.
 - (c) Soweit die Verpächterin Partei eines Prozess- und Verfahrensverhältnisses HAT ist, übernimmt die Pächterin dieses Verfahren im Wege des Parteiwechsels.
- (2) Soweit die Verpächterin im Zusammenhang mit den Prozess- und Verfahrensverhältnissen HAT Partei von Auftrags- und Beratungsverhältnissen mit

Dritten ist, gilt bezüglich der Übertragung der zugrunde liegenden Verträge § 10 dieses Betriebspachtvertrags.

- (3) Die Übernahme der Prozess- und Verfahrensverhältnisse HAT nach § 11 dieses Betriebspachtvertrags erfolgt mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn, aber jeweils in der Form und mit dem Inhalt, wie die Prozess- und Verfahrensverhältnisse zum Vollzugsdatum bestehen und noch vorhanden sind; § 9 dieses Betriebspachtvertrags bleibt davon unberührt.
- (4) Soweit nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung die Verfahrensübernahme als Prozessstandschafterin oder der Übergang der Parteistellung von weiteren Umständen, wie beispielsweise der Zustimmung des oder der übrigen Prozessbeteiligten, abhängt, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass die notwendigen Schritte unternommen werden.
- (5) Sollte in den Fällen des § 11(1)(c) dieses Betriebspachtvertrags kein Parteiwechsel erfolgen, so wird die Verpächterin das Verfahren als Prozessstandschafterin für die Pächterin fortführen. Insofern vereinbaren die Vertragsparteien, dass
 - (a) die Prozessführung für Rechnung der Pächterin erfolgt, so dass die Pächterin die Verpächterin von sämtlichen Verbindlichkeiten und Kosten, die aus von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen wird,
 - (b) die Prozessführung im Innenverhältnis von der Pächterin übernommen wird, diese der Verpächterin insbesondere Weisungen bezüglich vorzunehmender Prozesshandlungen erteilen darf,
 - (c) die Verpächterin keine Verfahrenshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung) ohne vorherige Zustimmung der Pächterin vornehmen wird und
 - (d) die Pächterin die Verpächterin im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen wird, einen etwaigen wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen möglichst gering zu halten.
- (6) Soweit die Verpächterin im Zusammenhang mit dem Verpachteten Betrieb während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags Partei eines Prozess- oder

Verfahrensverhältnisses wird, gelten mit Ausnahme von § 11(3) dieses Betriebspachtvertrags die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

- (7) Soweit aus prozessualen Rechtspositionen zu Dritten oder vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten Verpflichtungen, insbesondere solche aus Titeln oder Vergleichen, bestehen, die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind, ist die Pächterin für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags zur Erfüllung dieser Verpflichtungen und Freistellung der Verpächterin verpflichtet.
- (8) Die Pächterin überträgt und die Verpächterin übernimmt solche Prozess- und Verfahrensverhältnisse HAT, die am Pachtende noch bestehen, sowie solche, die seit dem Pachtbeginn neu hinzugetreten sind und zum Pachtende noch bestehen, einschließlich der damit verbundenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten; § 9 dieses Betriebspachtvertrags bleibt davon unberührt. § 11(4) und § 11(5) dieses Betriebspachtvertrags gelten für die Rückabwicklung der Pacht sinngemäß.

§ 12

Mitgliedschaften

- (1) Die Verpächterin überträgt auf die Pächterin etwaige im Rahmen der Ausgliederung nach Maßgabe der Regelung in § 37 des Ausgliederungsvertrags auf die Verpächterin übertragenen Mitgliedschaften unter Berücksichtigung möglicher Beendigungen oder Neubegründungen im Zeitraum zwischen Pachtbeginn und Vollzugsdatum.
- (2) Soweit eine nach § 37 des Ausgliederungsvertrags auf die Verpächterin (teilweise) zu übertragende Mitgliedschaft im Rahmen der Ausgliederung nicht auf die Verpächterin übergegangen oder übertragen worden ist, verbleibt diese für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags bei der Pächterin und wird mit Pachtende auf die Verpächterin übertragen. Sofern eine Übertragung dieser Mitgliedschaften auch nach Pachtende nicht möglich ist, wird die Pächterin die Verpächterin bei einer Neubeantragung dieser Mitgliedschaften unterstützen, sofern eine solche Mitgliedschaft erforderlich und gewünscht ist.

§ 13

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Betreiberverantwortung

- (1) Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags ist die Pächterin Betreiberin aller zum Verpachteten Betrieb gehörenden Anlagen und Inhaberin aller öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Anzeigen, Registrierungen, Gestattungen, Erklärungen, Zertifizierungen sowie vergleichbarer Entscheidungen von Behörden oder staatlich autorisierten Stellen, die vollständig oder anteilig dem

Verpachteten Betrieb zugeordnet sind (jeweils eine "**Genehmigung**"), mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten sowie Rechtspositionen aus Anträgen in Bezug auf Genehmigungen.

(2) Insbesondere

- (a) obliegt der Pächterin für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags die Einhaltung aller mit ihrer Betreiberstellung zusammenhängenden umwelt- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Vorgaben sowie Nebenbestimmungen der jeweiligen Genehmigungen (einschließlich solcher Anforderungen, die für die Versorgung von Anlagen und Bauten des Verpachteten Betriebs oder für die Beseitigung von Abwässern und Abfällen relevant sind, und etwaiger störfallrechtlicher Anforderungen) und
 - (b) ist die Pächterin in diesem Zusammenhang weiterhin alleinige Ansprechpartnerin gegenüber den zuständigen Behörden sowie Dritten und führt umwelt- und genehmigungsrechtliche Verfahren und Abstimmungen mit Behörden und Dritten (einschließlich der Beantragung von Neu- oder Änderungsgenehmigungen) in eigener Verantwortung und in eigenem Namen.
- (3) Für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übt die Verpächterin ihre Treugeberrechte aus der in § 40(4) und § 40(5) des Ausgliederungsvertrags jeweils begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Verpächterin und der Pächterin in Bezug auf die sonstigen, nicht sachbezogenen Genehmigungen, die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen und insbesondere in Anlage 40(4).b zum Ausgliederungsvertrag näher beschrieben sind ("**Sonstige Genehmigung HAT**") und sonstigen, nicht sachbezogenen Genehmigungen, die nicht ausschließlich einer der BUCos zuzuordnen und insbesondere in Anlage 40(5) zum Ausgliederungsvertrag näher beschrieben sind ("**Sonstige Doppelgenutzte Genehmigung**"), nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben; die Treugeberpflichten sind von der Pächterin zu erfüllen.
- (4) Soweit für die ordnungsgemäße Führung des Verpachteten Betriebs weitere Genehmigungen erforderlich sind, wird die Pächterin diese in Abstimmung mit der Verpächterin im eigenen Namen und auf eigene Kosten einholen, soweit die

Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren. Die Verpächterin verpflichtet sich, die Pächterin nach besten Kräften zu unterstützen.

(5) Im Hinblick auf das Pachtende gilt Folgendes:

- (a) Mit Pachtende gehen sämtliche umweltrechtlichen Anlagengenehmigungen und sonstigen sachbezogenen Genehmigungen ("**Sachbezogene Genehmigung**"), die ausschließlich dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind ("**Sachbezogene Genehmigung HAT**"), einschließlich der damit zusammenhängenden uneingeschränkten Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über alle übertragenen Einrichtungen, Flächen und Anlagen und damit die entsprechende Betreiberstellung zusammen mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 13(1) dieses Betriebspachtvertrags unter Berücksichtigung der zwischen dem Pachtbeginn und dem Pachtende geänderten und neu erteilten Genehmigungen auf die Verpächterin über. Die Pächterin wird die Verpächterin bei der Erfüllung von etwaig mit dem Übergang der Sachbezogenen Genehmigungen HAT verbundenen Pflichten auf Kosten der Pächterin unterstützen.
- (b) Soweit für die Übertragung Sonstiger Genehmigungen HAT oder Sonstiger Doppelgenutzter Genehmigungen bei Pachtende die Mitwirkung der zuständigen Behörden oder staatlich autorisierten Stellen nicht erforderlich ist, überträgt die Pächterin diese auf die Verpächterin. Im Übrigen wird die Verpächterin rechtzeitig die Übertragung oder Neuerteilung der Sonstigen Genehmigungen HAT oder Sonstigen Doppelgenutzten Genehmigungen beantragen, soweit diese für die Fortführung des Verpachteten Betriebs erforderlich sind. Die Pächterin stimmt einer solchen Übertragung oder Neuerteilung bereits jetzt zu und wird die Verpächterin bei der Beantragung der Übertragung oder Neuerteilung in angemessenem Umfang und auf Kosten der Pächterin unterstützen.
- (c) Die Vertragsparteien verpflichten sich, frühzeitig sämtliche Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine rechtssichere Genehmigungssituation zu gewährleisten und einen Übergang der Betreiberstellung rechtzeitig wechselseitig abzustimmen. Insbesondere wird die Pächterin in wechselseitiger Unterstützung mit der Verpächterin darauf hinwirken, dass sämtliche Genehmigungs- und/oder Anzeigeverfahren (im

eigenen oder im Namen der Verpächterin) einschließlich damit zusammenhängender Untersuchungen, die für

- (i) eine Übertragung der Genehmigungen und damit zusammenhängender Rechte und Pflichten oder
- (ii) eine Aufteilung oder (Neu-)Beantragung erforderlicher Genehmigungen

notwendig sind, erforderlichenfalls unter Einbindung der zuständigen Behörden, durchgeführt werden.

- (d) Im Hinblick auf die mit Pachtende entstehende Situation von verschiedenen Anlagenbetreibern an dem Standort Düsseldorf-Holthausen verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt zur Kooperation und wechselseitigen Berücksichtigung der standortweiten Belange einschließlich der umwelt- und störfallrechtlichen Anforderungen. Die weitere Rechtsbeziehung zwischen der Pächterin und den BUCos im Hinblick auf die Situation von verschiedenen Anlagenbetreibern nach Pachtende soll in noch abzuschließenden Standortverträgen geregelt werden.

§ 14

Finanzanlagen und Beteiligungen

Die nach §§ 23 und 30 des Ausgliederungsvertrags übertragenen Finanzanlagen und Beteiligungen, insbesondere die in Anlage 23(1) zum Ausgliederungsvertrag näher beschriebenen Beteiligungen, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Unternehmensverträge und Gesellschaftervereinbarungen, Forderungen, sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten gehören nicht zum Verpachteten Betrieb und verbleiben, soweit nicht anderweitig geregelt, für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags bei der Verpächterin. Dies gilt entsprechend für während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags hinzukommende Beteiligungen der Verpächterin. Der Verpächterin stehen insbesondere sämtliche Ausschüttungen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Guthaben zu, die ab dem Pachtbeginn beschlossen werden, unabhängig von dem Zeitraum, auf den sie entfallen. Gleiches gilt für Gewinnabführungen sowie Verpflichtungen zur Verlustübernahme aus Gewinnabführungsverträgen mit der Verpächterin als andere Vertragspartei für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.

C. Rechtsstellung der Pächterin

§ 15

Allgemeine Rechte und Pflichten der Pächterin

- (1) Die Pächterin ist berechtigt und verpflichtet, den Verpachteten Betrieb nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Betriebspachtvertrags ab dem Vollzugsdatum im eigenen Namen und für eigene Rechnung weiterzuführen und zu betreiben. Der Pächterin stehen alle Erzeugnisse (Früchte) aus dem Verpachteten Betrieb zu und sie kann über diese frei verfügen. Der Pächterin obliegt es, alle zum Betrieb des Pachtgegenstands notwendigen Mittel auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Maßnahmen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung oder grundlegende Änderungen der Unternehmenspolitik, die nicht unter § 17 dieses Betriebspachtvertrags fallen, beispielsweise die Kündigung von – insbesondere bezüglich Vertragsvolumens oder wirtschaftlicher Bedeutung – wesentlichen Verträgen oder eine nicht nur vorübergehende Einstellung eines Teils des Verpachteten Betriebs, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verpächterin.
- (3) Die Pächterin ist verpflichtet, den Verpachteten Betrieb in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und zu betreiben. Die Pächterin hat sicherzustellen, dass bei der Betriebsführung sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen gewahrt, die Voraussetzungen der behördlichen Genehmigungen mit den darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sowie die anerkannten Regeln der Technik eingehalten und beachtet werden. Sämtliche Verkehrssicherungspflichten und sonstige mit dem Besitz des Verpachteten Betriebs verbundenen Pflichten, die aus der Eröffnung des Verkehrs resultieren, obliegen der Pächterin und sind von dieser zu erfüllen. Behördliche Anordnungen sind, auch wenn die Verpächterin die Adressatin ist, von der Pächterin unverzüglich zu erfüllen. Insbesondere ist die Pächterin für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags verpflichtet, etwaige Gefahren, die eine Inanspruchnahme durch Behörden oder sonstige Dritte begründen können, auf eigene Kosten zu beseitigen oder die Kosten der Beseitigung durch Dritte zu tragen, unabhängig davon, ob deren Ursachen vor oder nach dem Pachtbeginn entstanden sind.
- (4) Die Pächterin hat die Verpächterin von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die gegen die Verpächterin aufgrund von durch den Verpachteten Betrieb verursachten

Beeinträchtigungen, insbesondere auch aufgrund der Verletzung bestehender Verkehrssicherungspflichten, geltend gemacht werden.

- (5) Die Unterverpachtung von Pachtgegenständen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin zulässig. § 20(6) dieses Betriebspachtvertrags bleibt davon unberührt.

§ 16

Instandhaltung und Veränderung der Pachtgegenstände

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, die Pachtgegenstände sorgfältig zu behandeln, auf ihre Kosten zu warten, zu reparieren und instand zu halten, so dass sie jederzeit den gesetzlichen Anforderungen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- (2) Die Pächterin darf die zur Nutzung überlassenen Pachtgegenstände verändern, soweit dies den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung entspricht. Insbesondere darf sie im Rahmen des Vertragszweckes alle zur Rationalisierung notwendigen Maßnahmen treffen. Im Rahmen ordnungsgemäßer Betriebsführung ist die Pächterin berechtigt, einzelne Pachtgegenstände stillzulegen, abzubauen oder aufzugeben.
- (3) Die Verpächterin ermächtigt die Pächterin hiermit, entweder im eigenen Namen (§ 185 BGB) oder im fremden Namen rechtsgeschäftliche Verfügungen für die Verpächterin über die zur Nutzung überlassenen Pachtgegenstände vorzunehmen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks liegen. Die so im Namen und auf Rechnung der Verpächterin rechtsgeschäftlich erworbenen Surrogate werden Eigentum der Verpächterin und Teil des Verpachteten Betriebs.
- (4) Maßnahmen nach § 16(2) und § 16(3) dieses Betriebspachtvertrags von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung, wie beispielsweise der Abbruch oder eine nicht nur vorübergehende Stilllegung von Anlagen oder wesentliche Änderungen der Geschäftsstruktur des Verpachteten Betriebs, bedürfen der Zustimmung der Verpächterin. Die Verpächterin darf ihre Zustimmung bezogen auf Maßnahmen auf Grundlage von Ziff. 6.6 und 6.7 des am 1. Januar 2016 zwischen der Pächterin und der Henkel Global Supply Chain B.V., Amsterdam, Niederlande, abgeschlossenen Toll Manufacturing Agreement ("**Toll Manufacturing Agreement**") nur aus wichtigem Grund verweigern. In den Fällen der Ziff. 6.6 und 6.7 des Toll Manufacturing Agreements entsteht ein Anspruch der Verpächterin gegenüber der Pächterin auf

Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit den vorgenannten Regelungen im Toll Manufacturing Agreement in Bezug auf den jeweiligen Pachtgegenstand.

- (5) Soweit die Pächterin im Zusammenhang mit dem Toll Manufacturing Agreement Zahlungen erhält, stehen diese grundsätzlich der Pächterin zu. Dies gilt nicht für solche Zahlungen, die die Pächterin im Zusammenhang mit Betriebsschließungen, der Veräußerung eines Betriebs oder von Betriebsteilen oder der Kündigung des Toll Manufacturing Agreement erhält; diese stehen der Verpächterin zu und sind von der Pächterin weiterzuleiten; hiervon abweichend stehen Erstattungen für arbeitnehmerbezogene Restrukturierungsaufwendungen, die nicht Restrukturierungsmaßnahmen i.S.d. § 9(2)(b) dieses Betriebspachtvertrags betreffen, der Pächterin zu.
- (6) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass während der Betriebspacht einzelne Pachtgegenstände aus dem Verpachteten Betrieb ausscheiden, indem die Verpächterin den jeweiligen Pachtgegenstand an die Pächterin zu marktüblichen Konditionen veräußert. Soweit die Pachtgegenstände lediglich im wirtschaftlichen Eigentum der Verpächterin stehen, scheidet ein Pachtgegenstand aus dem Verpachteten Betrieb aus, indem sich die Vertragsparteien einigen, dass das wirtschaftliche Eigentum begründende Rechtsverhältnis (z.B. Vereinbarungstreuhand, qualifiziertes Nutzungsrecht) in Bezug auf diesen Pachtgegenstand endet oder, sollte das wirtschaftliche Eigentum begründende Rechtsverhältnis nicht (ausschließlich) zwischen der Verpächterin und der Pächterin, sondern (auch) mit einem Dritten bestehen, die Rechtsposition der Verpächterin aus diesem Rechtsverhältnis (z.B. Treugeberstellung) auf die Pächterin übertragen wird.
- (7) Für während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags eintretende Veränderungen im Hinblick auf das Verpachtete IP HAT gilt vorrangig § 19 dieses Betriebspachtvertrags.

§ 17

Investitionen

- (1) Als Investitionen im nachstehenden Sinne gelten alle Aufwendungen, die unter Berücksichtigung der Bilanzierungsgrundsätze der Verpächterin aktivierungspflichtige Anschaffungs- oder Herstellungskosten i.S.d. § 255 Abs. 1 oder 2 HGB in Bezug auf das Anlagevermögen der Verpächterin darstellen und mit deren Umsetzung erst nach dem Pachtbeginn begonnen wird. Die Pächterin ist berechtigt, nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Investitionen, die der Erhaltung ("**Ersatzinvestition**") oder der Vergrößerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit ("**Erweiterungsinvestition**") des Verpachteten Betriebs dienen, für Rechnung der Verpächterin durchzuführen. Die in Folge der getätigten Ersatz- und

Erweiterungsinvestitionen hergestellten oder erworbenen Gegenstände des Aktivvermögens sind Teil des Verpachteten Betriebs; für unter dieser Investitionsklausel erworbene Unternehmensbeteiligungen gilt abweichend § 14 dieses Betriebspachtvertrags.

- (2) Ersatzinvestitionen sind durch die Pächterin nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Betriebsführung vorzunehmen. Die Entscheidung über Erweiterungsinvestitionen liegt vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes im pflichtgemäßen Ermessen der Pächterin. Wesentliche Erweiterungsinvestitionen bedürfen der Zustimmung der Verpächterin. Eine solche wesentliche Erweiterungsinvestition ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das prognostizierte Investitionsvolumen mehr als EUR 10.000.000,00 beträgt.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Eigentum an den durch die vorgenannten Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der Verpächterin angeschafften/hergestellten Gegenständen, soweit von Gesetzes wegen möglich, der Verpächterin zustehen soll (und diese damit zugleich surrogierter bzw. neuer Bestandteil des Verpachteten Betriebs werden). Sofern die Verpächterin das Eigentum an den Investitionsgegenständen nicht unmittelbar erlangt, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass das Eigentum im Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung auf die Verpächterin übergeht (Vereinbarung eines antizipierten Besitzkonstituts und eines Durchgangserwerbs im Wege einer vorweggenommenen dinglichen Einigung). Für die Zwecke dieses Eigentumsübergangs wird die Pächterin die Investition dokumentieren und die angeschafften Gegenstände unter Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes listenmäßig erfassen.
- (4) Die Verpächterin ersetzt der Pächterin die angemessenen Aufwendungen, die die Pächterin für von der Pächterin für Rechnung der Verpächterin vorgenommene Investitionen getätigt hat. Die Verpächterin kann von der Pächterin angemessene Nachweise über die Höhe der getätigten Aufwendungen verlangen.
- (5) Soweit als Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen angeschaffte/hergestellte Gegenstände wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache oder eines Grundstücks werden und die Verpächterin hieran kein rechtliches Eigentum erwirbt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass sich das in § 24(1)(a) des Ausgliederungsvertrags begründete qualifizierte Nutzungsrecht auch auf die Gegenstände der Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen erstreckt und diese während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags Teil des Verpachteten Betriebs werden.
- (6) Abweichend von § 17(1) S. 2 dieses Betriebspachtvertrags können die Vertragsparteien vor Beginn der Ersatz- oder Erweiterungsinvestition vereinbaren, dass die Pächterin die Ersatz- oder Erweiterungsinvestition für eigene Rechnung durchführt. Die

Entscheidung, ob die Pächterin die Ersatz- oder Erweiterungsinvestition für eigene Rechnung oder für Rechnung der Verpächterin durchführt, ist insbesondere in den Fällen von § 17(2) S. 3 dieses Betriebspachtvertrags sowie bei einem prognostizierten Investitionsvolumen in Höhe von mehr als EUR 10.000.000,00 einzuholen. Vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Pächterin die Ersatz- oder Erweiterungsinvestition für eigene Rechnung durchführt, handelt die Pächterin bei Durchführung der Ersatz- oder Erweiterungsinvestition im eigenen Namen und die Pächterin wird insbesondere darauf hinwirken, dass die Pächterin das Eigentum an den durch die Ersatz- oder Erweiterungsinvestition für eigene Rechnung angeschafften/hergestellten Gegenständen erwirbt. Soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbaren, wird die Pächterin nach Abschluss der Ersatz- und Erweiterungsinvestition die durch die Ersatz- oder Erweiterungsinvestition angeschafften/hergestellten Gegenstände nach ihrer Wahl

- (a) zu einem fremdüblichen Kaufpreis („*at arm's length*“) an die Verpächterin veräußern,
- (b) als „andere Zuzahlung“ i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Verpächterin leisten,
- (c) teils entgeltlich an die Verpächterin veräußern, teils als „andere Zuzahlung“ i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Verpächterin leisten, oder
- (d) als Sachkapitalerhöhung oder Barkapitalerhöhung mit Sachagio gegen die Gewährung neuer Geschäftsanteile an der Verpächterin an die Verpächterin übertragen.

Soweit die Verpächterin aufgrund einer Verbindung mit Gegenständen des Verpachteten Betriebs unmittelbar rechtliches Eigentum an den Gegenständen der Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen erwirbt, erfolgt die vorstehende Leistung entsprechend als Zahlung auf etwaige Ausgleichsansprüche der Pächterin.

- (7) Anstelle der Übertragung des rechtlichen Eigentums können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Pächterin die angeschafften/hergestellten Gegenstände nach Abschluss der Ersatz- und Erweiterungsinvestition im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand treuhänderisch für die Verpächterin hält, wodurch die

Verpächterin wirtschaftliche Eigentümerin der angeschafften/hergestellten Gegenstände des Aktivvermögens wird.

- (8) Der gemäß § 25 dieses Betriebspachtvertrags von der Pächterin zu entrichtende Pachtzins erhöht sich entsprechend um die auf Monatsbasis bei der Verpächterin berechneten planmäßigen Abschreibungen nach HGB der neu bei ihr aktivierten Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.
- (9) Abweichend von diesem § 17 tätigt die Pächterin Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, die Gegenstände des Beweglichen Sachanlagevermögens im Sinne des § 6 Abs. 2 und 2a Einkommensteuergesetz (**EStG**) betreffen ("**Geringwertiges Wirtschaftsgut**"), im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und schreibt diese nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 2a EStG ab.
- (10) Nach Pachtende wird die Pächterin die dem Verpachteten Betrieb bei Pachtende zuzuordnenden Geringwertigen Wirtschaftsgüter nach ihrer Wahl (a) auf die Verpächterin übertragen oder (b) der Verpächterin bis zum Verbrauch bzw. Ausscheiden des jeweiligen Geringwertigen Wirtschaftsguts aus dem Vermögen der Pächterin unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Im Falle der Übertragung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter auf die Verpächterin gilt § 17(6) S. 4 lit. (a) bis (d) dieses Betriebspachtvertrags entsprechend.
- (11) Soweit zur Durchführung der vorstehend beschriebenen Investitionen weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, werden die Vertragsparteien unverzüglich das Erforderliche veranlassen. Rein vorsorglich erteilt die Verpächterin der Pächterin bereits hiermit widerruflich Vollmacht, sie bei der Vornahme von Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen insoweit zu vertreten, wie es für einen etwaigen unmittelbaren Eigentumsübergang der angeschafften Gegenstände auf die Verpächterin erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 18 Goodwill

- (1) Die Vertragsparteien stellen klar, dass ein etwaiger, dem Verpachteten Betrieb zuzuordnender Geschäfts- und Firmenwert ("**Goodwill**") in seiner jeweiligen Ausgestaltung während der gesamten Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags und auch nach Pachtende stets im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der Verpächterin steht und der Pächterin als Teil des Pachtgegenstands für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags lediglich auf Zeit zur Nutzung überlassen wird. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der bisherige Goodwill während der Laufzeit dieses

Betriebspachtvertrags durch die Tätigkeit oder Verwendungen der Pächterin ganz oder teilweise erhöht oder durch einen neuen Goodwill ersetzt wird.

- (2) Auch wenn die Höhe des Goodwills durch die Tätigkeit der Pächterin während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags mitbeeinflusst worden sein sollte, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass der Pächterin bei Pachtende für jegliche Wertsteigerungen des Pachtgegenstands einschließlich Goodwill keinerlei Wertausgleich zu zahlen ist.

§ 19

Rechte an IP

- (1) Die Vertragsparteien stellen klar, dass das gesamte Verpachtete IP HAT während der gesamten Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags und auch nach Pachtende im alleinigen wirtschaftlichen (und ggf. auch rechtlichen) Eigentum der Verpächterin verbleibt und als Teil des Verpachteten Betriebs für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags lediglich auf Zeit zur Nutzung überlassen wird.
- (2) Die Pächterin ist berechtigt und verpflichtet, das Verpachtete IP HAT während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags auf eigene Kosten im Rahmen ordnungsgemäßer Betriebsführung in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis anzumelden, zu erhalten, zu verwalten, zu überwachen, zu verteidigen und gegen Rechtsverletzer durchzusetzen. Die Verpächterin ermächtigt die Pächterin widerruflich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung und Durchsetzung des Verpachteten IP HAT, einschließlich sämtlicher Rechte aus dem Verpachteten IP HAT und insbesondere sämtlicher Schadensersatzansprüche, Unterlassungsansprüche und Auskunftsansprüche. Die Verpächterin kann die Pächterin – allgemein oder im Einzelfall – verpflichten, die Zustimmung der Verpächterin vor der Führung eines Prozesses einzuholen und ihre Weisungen in diesem Zusammenhang zu befolgen. Sie kann sich hierzu auch Dritter bedienen. Eine Veräußerung, Verpfändung, Belastung (außer durch nach diesem Betriebspachtvertrag gestattete Nutzungsrechte) oder Aufgabe von Verpachtetem IP HAT ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verpächterin gestattet. Die regelmäßige Überprüfung der Länder, in denen Verpachtetes IP HAT angemeldet oder aufrechterhalten wird, obliegt während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags der Pächterin, die bei der Verwaltung des Verpachteten IP HAT so agieren soll, dass die Geschäfte wirtschaftlich sinnvoll geschützt werden.
- (3) Erkenntnisse, Erfindungen, Materialien, Gegenstände, Verfahren, Softwarecodes oder -programme, Daten, Know-How oder andere Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags im Rahmen der Führung des Verpachteten Betriebs entstehen oder geschaffen werden, unabhängig davon, ob ihre

Entwicklung oder Entstehung bereits vor dem Pachtbeginn begonnen hatte, einschließlich aller daran bestehenden Rechte und Nutzungsrechte sowie der sie betreffenden Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft, insbesondere sämtlicher immaterialgüterrechtlichen Rechtspositionen ("**Neu-IP**"), stehen ab Entstehung während der gesamten Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags und auch nach Pachtende der Verpächterin zu alleinigem wirtschaftlichem (und ggf. auch rechtlichem) Eigentum zu und werden Teil des Verpachteten IP HAT, ohne dass der Pächterin hierfür während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags oder bei Pachtende ein Wertausgleich zu zahlen ist. Für den Abschluss neuer (Lizenz-)Verträge mit Dritten bleibt § 3(6) S. 4 Hs. 2 der Vereinbarungstreuhand AC-Lizenzverträge HAT unberührt; für die Übertragung auf die Verpächterin nach Pachtende gilt § 10(9) dieses Betriebspachtvertrags entsprechend. Soweit sich Immaterielle Vermögensgegenstände, Software oder Know-How am Vollzugsdatum in der Entwicklung befinden, verpflichtet sich die Pächterin, diese eigenständig fertigzustellen. Zum Neu-IP gehören auch Immaterielle Vermögensgegenstände, Software oder Know-How, die die Voraussetzungen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition i.S.d. § 17(1) dieses Betriebspachtvertrags erfüllen und die bei der Verpächterin, würde sie die Ersatz- oder Erweiterungsinvestition unmittelbar selbst durchführen, nach § 246 Abs. 1 S. 1, 2, § 248 Abs. 2 S. 1 und § 255 HGB zwingend zu aktivieren sind; für sie gilt § 17 dieses Betriebspachtvertrags sowie hinsichtlich des Erwerbs des rechtlichen Eigentums an dem Neu-IP § 19(6) dieses Betriebspachtvertrags. Der gemäß § 25 dieses Betriebspachtvertrags von der Pächterin zu entrichtende Pachtzins erhöht sich entsprechend um die auf Monatsbasis bei der Verpächterin berechneten planmäßigen Abschreibungen nach HGB aus der Aktivierung des neu bei ihr aktivierten und planmäßig in der Folgezeit abgeschrieben Neu-IP.

- (4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass das alleinige wirtschaftliche (und ggf. auch rechtliche) Eigentum an Erfindungen i.S.d. Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (**ArbnErfG**), die während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags im Rahmen des Verpachteten Betriebs gemäß § 6 ArbnErfG in Anspruch genommen werden, der Verpächterin zusteht (und solche Erfindungen damit zugleich Teil des Neu-IP sind). Im Übrigen gilt die Regelung in § 19(3) dieses Betriebspachtvertrags für Arbeitnehmererfindungen entsprechend.
- (5) Markenrechte und andere Kennzeichenrechte, die nicht den Bestandteil "Henkel" (unabhängig von ihrer Darstellung und Kombination) enthalten und während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags im Rahmen des Verpachteten Betriebs entstehen oder neu angemeldet werden und ausschließlich in diesem genutzt werden, gehören ebenfalls zum Neu-IP und stehen ab Entstehung ebenfalls während der gesamten Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags und auch nach Pachtende der Verpächterin zu

alleinigem wirtschaftlichem (und ggf. auch rechtlichem) Eigentum zu und werden Teil des Verpachteten IP HAT, ohne dass der Pächterin hierfür während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags oder bei Pachtende ein Wertausgleich zu zahlen ist. Die Regelung in § 19(3) dieses Betriebspachtvertrags gilt entsprechend.

- (6) Die Pächterin wird alles Erforderliche veranlassen, damit die Verpächterin neben dem wirtschaftlichen Eigentum auch das rechtliche Eigentum an dem Neu-IP erwirbt und ausüben kann. Sie wird insbesondere die Anmeldung von Schutzrechten im Namen der Verpächterin auf Verlangen der Verpächterin durchführen oder unterstützen. § 19(2) dieses Betriebspachtvertrags gilt entsprechend. Abweichend hiervon können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Pächterin das rechtliche Eigentum an dem Neu-IP erwirbt und ausüben kann und im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand treuhänderisch für die Verpächterin hält. Die Vertragsparteien vereinbaren widerruflich, dass die Pächterin das rechtliche Eigentum an jeglichen Registerschutzrechten, die Neu-IP sind, erwirbt und treuhänderisch für die Verpächterin hält. Während der Betriebspacht erworbene Registerschutzrechte sind in die Vereinbarungstreuhand i.S.d. § 27(2)(a) des Ausgliederungsvertrags einzubeziehen; die Verpächterin erteilt hiermit die Anweisung i.S.d. § 1(4) der Vereinbarungstreuhand Registerschutzrechte HAT.

§ 20

Grundstücksbezogene Rechte

- (1) Die Verpächterin ist berechtigt, den zum Verpachteten Betrieb gehörenden Grundbesitz HAT und die Teilflächen HAT Düsseldorf-Holthausen nach vorheriger Abstimmung mit der Pächterin zu betreten, soweit wichtige Gründe (insbesondere bestehende gesetzliche Verpflichtungen oder Reparaturen der Infrastruktur) dies erfordern.
- (2) Die Verpächterin ist verpflichtet, sämtliche Emissionen sowie sonstige durch den Geschäftsbetrieb verursachten Einwirkungen, die nach Art und Umfang dem ordentlichen Geschäftsbetrieb entstammen, zu dulden.
- (3) Soweit geplante Vorhaben die Grundstücksgrenzen der Teilflächen HAT Düsseldorf-Holthausen überschreiten und insoweit nicht ausschließlich den Verpachteten Betrieb betreffen ("**Grenzüberschreitende Vorhaben**"), werden die Vertragsparteien im erforderlichen Maße zusammenarbeiten. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die für die Verwirklichung der Vorhaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen, auch gegenüber Dritten und Behörden, abzugeben. Für

die Durchführung Grenzüberschreitender Vorhaben ist die Zustimmung der Verpächterin erforderlich.

- (4) Für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übernimmt die Pächterin zum Vollzugsdatum mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn sämtliche mit dem Grundbesitz HAT und den Teilflächen HAT Düsseldorf-Holthausen verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere auch solche aus dem in § 24(1)(a) des Ausgliederungsvertrags begründeten qualifizierten Nutzungsrecht, und verpflichtet sich, die Verpächterin von einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte oder Behörden freizustellen.
- (5) Sämtliche laufenden Betriebskosten, die für den Grundbesitz HAT und die Teilflächen HAT Düsseldorf-Holthausen anfallen, insbesondere für Heizung, Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Gebühren für Straßenreinigung, Entwässerung, Müllabfuhr, öffentlich-rechtlich vorgeschriebene Prüfungen und alle ähnlichen Aufwendungen, sind während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags durch die Pächterin zu tragen. Die Pächterin leistet selbst sämtliche Betriebskostenvorauszahlungen und rechnet diese unmittelbar mit den Versorgern ab. Die Pächterin verpflichtet sich, die Verpächterin insoweit von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen sowie sämtliche laufende Abschlagszahlungen, die für den Grundbesitz HAT und die Teilflächen HAT Düsseldorf-Holthausen anfallen, vorzunehmen. Die Tragung dieser Lasten ist im Rahmen der Zahlung des Pachtzinses gemäß § 25 dieses Betriebspachtvertrags berücksichtigt.
- (6) Die nicht nur kurzfristige, entgeltliche oder unentgeltliche, teilweise oder gesamte Überlassung an Dritte sowie Verfügung über die zum Verpachteten Betrieb gehörenden Grundstücke oder Rechte hieran durch die Pächterin, insbesondere durch Übertragung oder Belastung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verpächterin. Die Verpächterin stimmt hier bereits einer etwaigen Übertragung, Vermietung und/oder sonstigen Gebrauchsüberlassung an einen mit einer Vertragspartei bzw. deren Nachfolger(n) gesellschaftsrechtlich verbundenen Dritten im Sinne von § 15 AktG zu. Die Pächterin ist verpflichtet, die Verpächterin mit angemessenem Vorlauf vor einer solchen Gebrauchsüberlassung schriftlich zu informieren.
- (7) Die Regelungen dieses § 20 gelten entsprechend für während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags zum Verpachteten Betrieb hinzukommende Grundstücke, Erweiterungs- und Neubauten ("**Neuer Grundbesitz**"). Hinsichtlich des Erwerbs gilt § 17 dieses Betriebspachtvertrags. Soweit der Neue Grundbesitz außerhalb des Werksgeländes Düsseldorf-Holthausen gelegen ist, wird die Verpächterin unmittelbar als Eigentümerin im jeweiligen Grundbuch eingetragen; die Verpächterin verpflichtet

sich, alle notwendigen Erklärungen, insbesondere die Eintragungsbewilligungen, gegenüber den Grundbuchämtern abzugeben.

§ 21

Versicherungen und Lasten

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags mindestens in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der wirtschaftlich dem Deckungswert der Versicherungen bei Pachtbeginn entspricht. Soweit Umstände eintreten, die eine Anpassung des Versicherungsschutzes, beispielsweise aufgrund geänderter Risiken oder Wertveränderungen der Pachtgegenstände, nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlich machen, sind die Versicherungen entsprechend anzupassen.
- (2) Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags trägt die Pächterin die Kosten für den nach § 36 des Ausgliederungsvertrags für den Verpachteten Betrieb und die Verpächterin in diesem Zusammenhang bestehenden Versicherungsschutz; insofern besteht kein Erstattungsanspruch der Pächterin gegen die Verpächterin. Die Kosten für die Versicherungen des Verpachteten Betriebs sind bei der Vereinbarung des Pachtzinses nach § 25 dieses Betriebspachtvertrags berücksichtigt worden.
- (3) Versicherungsleistungen, die aufgrund des nach § 21(1) dieses Betriebspachtvertrags für den Verpachteten Betrieb bestehenden Versicherungsschutzes erbracht werden, stehen der Verpächterin zu, sofern und soweit diese für die Beschädigung oder den Untergang eines Pachtgegenstands erbracht werden. Im Übrigen stehen Versicherungsleistungen, insbesondere solche, die für Betriebsstörungen erbracht werden, der Pächterin zu.
- (4) Alle auf dem Verpachteten Betrieb ruhenden einmaligen oder wiederkehrenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten, Steuern, Abgaben und Beiträge, die mit dem Verpachteten Betrieb zusammenhängen, sind für den Zeitraum ab dem Pachtbeginn von der Pächterin zu tragen. Die Pächterin verpflichtet sich, die Verpächterin insoweit von einer Inanspruchnahme durch Behörden und sonstige Dritte freizustellen. Ansprüche auf Erstattung und Verpflichtungen zur Nachzahlung von

Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die die Zeit bis zum Pachtbeginn betreffen, stehen der Verpächterin zu bzw. sind von dieser zu tragen.

§ 22

Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Zustand des Verpachteten Betriebs und der diesem zuzuordnenden Gegenstände ist der Pächterin bekannt. Sie übernimmt den Verpachteten Betrieb, die Pachtgegenstände und die Veräußerten Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zum Vollzugsdatum befinden.
- (2) Die Pächterin haftet unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen aus diesem Betriebspachtvertrag für sämtliche Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflicht der Pächterin an den Pachtgegenständen entstehen. Dabei hat die Pächterin für sich und ihre Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.
- (3) Gewährleistungsansprüche der Pächterin – gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund – sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung, positiver Forderungsverletzung und/oder Verletzungen vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen. Etwaige Rücktrittsrechte sind gleichfalls ausgeschlossen.
- (4) Die Pächterin stellt die Verpächterin von etwaigen Schadensersatzansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur – frei, die gegen die Verpächterin als Eigentümerin der Pachtgegenstände ab dem Pachtbeginn von Dritten erhoben werden, soweit für diese Schadensersatzansprüche seitens der Verpächterin kein Versicherungsschutz besteht. Dies gilt auch für gegen die Verpächterin von Dritten geltend gemachte Schadensersatzansprüche, die auf dem Vorwurf von Aufsichts- oder Organisationspflichtverletzungen der Verpächterin beruhen. Die Regelung in § 15(4) dieses Betriebspachtvertrags bleibt hiervon unberührt. Ausgenommen von dieser Freistellung sind Schadensersatzansprüche, die mit

Verbindlichkeiten in Verbindung stehen, die gemäß § 9(2) dieses Betriebspachtvertrags nicht von der Pächterin übernommen werden, sondern bei der Verpächterin verbleiben.

D. Arbeitsverhältnisse und Pensionsverpflichtungen

§ 23

Übergang der Arbeitsverhältnisse

- (1) Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Arbeitsverhältnisse der dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten zum Vollzugsdatum wieder auf die Pächterin übergehen. Dem Verpachteten Betrieb sind solche Arbeitsverhältnisse zugeordnet, die gemäß § 34 des Ausgliederungsvertrags auf die Verpächterin übergegangen und insbesondere in Anlage 34(2) zum Ausgliederungsvertrag näher beschrieben sind ("**Übergehende HAT-Arbeitnehmer**"). Die wirtschaftliche Wirkung der Übernahme der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer tritt zum Pachtbeginn ein, aber jeweils in der Form und mit dem Inhalt, wie die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer zum Vollzugsdatum bestehen und noch vorhanden sind.
- (2) Die Verpächterin gewährt der Pächterin für die von der Pächterin im Wege des Betriebsübergangs übernommenen Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer einen Ausgleich, soweit die Verpflichtungen bis zum Pachtbeginn entstanden sind und sofern es sich nicht um Abgesicherte Ansprüche HAT i.S.d. § 24(3) handelt. Für diesen Ausgleich gilt § 9(4) dieses Betriebspachtvertrags entsprechend. Soweit die übernommenen Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer erst nach Pachtbeginn entstehen, sich jedoch auf einen Zeitraum beziehen, der jedenfalls teilweise vor dem Pachtbeginn liegt, leistet die Verpächterin einen entsprechenden Ausgleich für den vor dem Pachtbeginn liegenden Bemessungszeitraum. Sollte die Verpächterin von den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern für vor dem Pachtbeginn begründete und/oder während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags entstehende Verpflichtungen in Anspruch genommen werden, stellt die Pächterin die Verpächterin von diesen Ansprüchen frei. § 24 dieses Betriebspachtvertrags bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass bei Pachtende die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die zum Pachtende dem Verpachteten Betrieb zugeordnet sind, mit allen Rechten und Pflichten nach näherer Maßgabe von § 613a BGB auf die Verpächterin übergehen. Hinsichtlich des Ausgleichs der von der Verpächterin zu übernehmenden Verpflichtungen aus den gemäß § 613a BGB

übergehenden Arbeitsverhältnissen gilt der Ausgleichsmechanismus § 23(2) dieses Betriebspachtvertrags entsprechend. Die Vertragsparteien werden sich über die Modalitäten der Zahlungsabwicklung der Pensionsverpflichtungen nach Pachtende zu gegebener Zeit abstimmen.

§ 24

Pensionsverpflichtungen, Zeitwertguthabenvereinbarungen, weitere langfristige arbeitnehmerbezogene Verbindlichkeiten und Schuldbeitritt

- (1) Mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer nach § 23(1) dieses Betriebspachtvertrags gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den Versorgungszusagen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (**BetrAVG**), die die Pächterin den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern erteilt hat oder in die sie eingetreten ist und die im Rahmen der Ausgliederung zunächst auf die Verpächterin übergegangen sind ("**Versorgungszusagen**"), wieder auf die Pächterin über.
- (2) Für die durch die Pächterin von der Verpächterin übernommenen Versorgungszusagen sowie weitere langfristig fällige personalbezogene Verpflichtungen, insbesondere Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen, aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer, die bis zum Pachtbeginn entstanden sind, erhält die Pächterin einen Ausgleich gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Die Verpächterin erklärt hiermit und nach Maßgabe der Schuldbeitrittsvereinbarung in **Anlage 24(3)** einen Befreienden Schuldbeitritt ("**Schuldbeitritt HAT-Arbeitnehmer**") mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn zugunsten sämtlicher Begünstigten i.S.d. § 1 des Schuldbeitritts HAT-Arbeitnehmer für sämtliche abgesicherten Ansprüche

i.S.d. § 2 des Schuldbeitritts HAT-Arbeitnehmer ("**Abgesicherte Ansprüche HAT**"). Die Abgesicherten Ansprüche HAT erfassen

- (a) die von § 2 (1)(a) und (2) des Schuldbeitritts HAT-Arbeitnehmer erfassten Direktzusagen ("**Abgesicherte Direktzusagen HAT**"),
- (b) die von § 2(1)(b) und (2) des Schuldbeitritts HAT-Arbeitnehmer erfassten Wertguthaben ("**Abgesicherte Wertguthaben HAT**"), und
- (c) die sonstigen langfristig fälligen, von § 2(1)(c) und (2) des Schuldbeitritts HAT-Arbeitnehmer erfassten, personalbezogenen Verpflichtungen ("**Sonstige Personalbezogene Verpflichtungen HAT**").

Die Abgesicherten Direktzusagen HAT und die Abgesicherten Wertguthaben HAT werden jeweils über zwei Contractual Trust Arrangements ("**CTA**") der Verpächterin gesichert, deren Treuhandverträge als Anlage 34(4).a bis Anlage 34(4).d zum Ausgliederungsvertrag beigelegt sind. Weder besteht derzeit eine Sicherung der Sonstigen Personalbezogenen Verpflichtungen HAT durch ein CTA, noch gibt es eine Pflicht seitens der Vertragsparteien, eine solche einzuführen.

- (4) Die Abgesicherten Ansprüche HAT verbleiben infolge des Schuldbeitritts HAT-Arbeitnehmer auch nach dem Pachtbeginn in der alleinigen finanziellen Verantwortung der Verpächterin, werden weiterhin dort bilanziert und durch die CTAs der Verpächterin gesichert. Vor diesem Hintergrund erfolgt durch diesen Betriebspachtvertrag keine Zuordnung oder Umbuchung von Treuhandvermögen aus dem CTA der Verpächterin auf das CTA der Pächterin und es sind keine Ausgleichszahlungen von der Verpächterin an die Pächterin zu erbringen.
- (5) Während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags übt die Verpächterin ihre Treugeberrechte (einschließlich der dort geregelten Nutzungsrechte) aus der in § 34(5) des Ausgliederungsvertrags begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der Pächterin und der Verpächterin in Bezug auf die Versorgungszusagen, die über externe Versorgungsträger abgewickelt werden ("**Externe Versorgungszusagen HAT**"), nicht aus, sondern ermächtigt die Pächterin, die Treugeberrechte auszuüben; die Treugeberpflichten sind von der Pächterin zu erfüllen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags die Verpflichtung der Verpächterin zur Kostenübernahme und Freistellung der Pächterin gemäß der Vereinbarungstreuhand nicht besteht.
- (6) Mit Pachtende verpflichtet sich die Verpächterin, nach Erteilung einer etwaig erforderlichen Zustimmung des jeweiligen externen Versorgungsträgers die

notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Externen Versorgungszusagen HAT für die nach Maßgabe des § 23(3) dieses Betriebspachtvertrags auf sie übergehenden Arbeitnehmer fortzusetzen. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtspositionen gegenüber externen Versorgungsträgern auf die Verpächterin zu übertragen sind, die Gegenstand der in § 24(5) dieses Betriebspachtvertrags genannten Vereinbarungstreuhand sind, werden die Pächterin und die Verpächterin nach Maßgabe von § 5 der in § 24(5) dieses Betriebspachtvertrags genannten Vereinbarungstreuhand die Vereinbarungstreuhand beenden und die Rechtspositionen auf die Verpächterin – vorbehaltlich einer etwaigen erforderlichen Zustimmung des jeweiligen externen Versorgungsträgers – übertragen. Soweit eine solche Vereinbarung mit dem externen Versorgungsträger nicht zustande kommt, wird die Pächterin gewährleisten, dass die Verpächterin so gestellt wird, als wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden wäre.

- (7) Die Regelungen dieses § 24 gelten entsprechend auch für Ansprüche i.S.v. § 24(3) S. 2 dieses Betriebspachtvertrags von Arbeitnehmern, die
- (a) nach dem Vollzugsdatum von der Pächterin eingestellt und dem Verpachteten Betrieb zugeordnet werden ("**Neu Eintretende HAT-Arbeitnehmer**") und
 - (b) innerhalb der Pächterin für den Zeitraum nach dem Vollzugsdatum den Bereich wechseln und dem Verpachteten Betrieb zugeordnet werden ("**Bereichswechsler HAT**").

Mit Versorgungszusagen, die gegenüber Neu Eintretenden HAT-Arbeitnehmern und Bereichswechslern HAT über einen externen Versorgungsträger erteilt werden, zusammenhängende Rechtspositionen sind in die Vereinbarungstreuhand i.S.d. § 34(5) des Ausgliederungsvertrags einzubeziehen. Die Anweisung i.S.d. § 1(3) der Treuhandvereinbarung wird hiermit durch die Verpächterin erteilt.

E. Gegenleistung und Laufzeit

§ 25 Pachtzins

- (1) Die Pächterin zahlt an die Verpächterin mit wirtschaftlicher Rückwirkung ab dem Pachtbeginn für die Überlassung der Pachtgegenstände einen jährlichen Pachtzins, der sich zusammensetzt aus
- (a) der Summe der planmäßigen Abschreibungen der Pachtgegenstände für das entsprechende Pachtjahr gemäß HGB;

- (b) zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Eigenkapitals gemäß HGB der Verpächterin (handelsbilanzielles Eigenkapital zu Jahresbeginn plus Eigenkapital zum Jahresende, geteilt durch zwei) in Höhe von 9 % p.a.; und
 - (c) soweit gesetzlich geschuldet, die auf diesen Pachtzins entfallende Umsatzsteuer. Hinsichtlich sämtlichen zum Verpachteten Betrieb gehörenden Grundbesitzes (einschließlich Grundstücken, Bauten, Einrichtungen und Anlagen) verzichtet die Verpächterin auf die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 9 lit. a Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 4 Nr. 12 lit. a bis c UStG und optiert hiermit vorsorglich und unbedingt zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 9 UStG (Umsatzsteueroption). Soweit § 13b Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) greift, ist die Pächterin Schuldnerin der Umsatzsteuer. Auf Ebene der Verpächterin durch die Verpachtung anfallende Umsatzsteuer hat die Pächterin an die Verpächterin zu zahlen. Die Verpächterin wird der Pächterin eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung ausstellen. In diesem Fall wird die Pächterin auf Verlangen der Verpächterin die entsprechenden Vorsteuererstattungsansprüche nach Maßgabe von § 46 AO an diese abtreten. Etwaige Zinsen, Säumniszuschläge oder sonstige Nebenleistungen, die aufgrund einer etwaigen verspäteten Umsatzsteueranmeldung oder -zahlung durch die jeweilige Vertragspartei entstehen, trägt diese Vertragspartei selbst.
- (2) § 25(1) dieses Betriebspachtvertrags lässt Regelungen zu Schuldbeitritten, Erfüllungsübernahmen sowie die Anpassung des Pachtzinses bei Investitionen gemäß § 17(8) dieses Betriebspachtvertrags unberührt.
 - (3) Die Pächterin zahlt auf den Pachtzins monatliche Abschlagszahlungen am 15. eines jeden Folgemonats. Die endgültige Abrechnung für jedes Pachtjahr soll bis zum 31. März des folgenden Jahres festgestellt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt sich anteilig nach der Höhe des zuletzt einvernehmlich festgestellten Jahresentgelts. Für die Zeit bis zur Ermittlung der Abschlagszahlungen nach vorstehendem Satz 3 werden die monatlichen Abschlagszahlungen von den Vertragsparteien auf der Grundlage einer auf Vergleichswerten des Jahres 2025 beruhenden Prognoserechnung bzw. prognostischen Schätzung für das Jahr 2026 einvernehmlich festgelegt.

§ 26

Inkrafttreten des Vertrags

- (1) Dieser Betriebspachtvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Verpächterin wirksam. Die aus diesem Betriebspachtvertrag erwachsenden Rechte und

Pflichten werden jedoch erst mit der Eintragung des Ausgliederungsvertrags in das Handelsregister der Pächterin bindend (§ 163 BGB).

- (2) Jede Vertragspartei kann von diesem Betriebspachtvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zurücktreten, wenn dieser Betriebspachtvertrag nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2027 durch Eintragung in das Handelsregister der Verpächterin wirksam geworden ist.

§ 27

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Betriebspachtvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Betriebspachtvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Verpächterin beendet werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die Verpächterin liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Pächterin nachhaltig ihre Rechte und Pflichten gemäß § 15 und § 16 dieses Betriebspachtvertrags missachtet,
 - (b) die Pächterin mit der Entrichtung des Pachtzinses oder einer Abschlagszahlung nach § 25 dieses Betriebspachtvertrags insgesamt drei Monate im Rückstand ist,
 - (c) die Pächterin die Pachtgegenstände einzeln oder insgesamt unberechtigtweise unterverpachtet,
 - (d) über das Vermögen der Pächterin das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - (e) der zwischen den Vertragsparteien bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag endet oder ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vorliegt oder
 - (f) die Pächterin nicht mehr alleinige Gesellschafterin der Verpächterin ist.
- (3) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung i.S.v. Absatz (2) durch die Pächterin liegt insbesondere vor, wenn

- (a) die Verpächterin nachhaltig wesentliche Pflichten aus diesem Betriebspachtvertrag verletzt,
- (b) über das Vermögen der Verpächterin das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
- (c) der zwischen den Vertragsparteien bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag endet oder ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vorliegt oder
- (d) die Pächterin nicht mehr alleinige Gesellschafterin der Verpächterin ist.

§ 28

Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung

- (1) Bei Pachtende wird die Pächterin der Verpächterin den Verpachteten Betrieb nebst der ihm zum Pachtende zuzuordnenden Pachtgegenstände, einschließlich der durch Surrogats- und Ersatzanschaffungen gemäß § 16 dieses Betriebspachtvertrags sowie durch Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gemäß § 17 dieses Betriebspachtvertrags erworbenen oder geschaffenen Pachtgegenstände, in dem Zustand übergeben, wie er einer bis zum Pachtende fortgesetzten, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht und der es der Verpächterin ermöglicht, den Verpachteten Betrieb unmittelbar entsprechend der seit Pachtbeginn durch die Pächterin fortgeführten Tätigkeit zu betreiben. Die Verpächterin wird mit Pachtende die betriebliche Leitungsmacht über den Verpachteten Betrieb übernehmen und fortan im eigenen Namen ausüben.
- (2) Die Rückveräußerung der Büromöbel Holthausen HAT auf die Verpächterin richtet sich nach § 5(5) dieses Betriebspachtvertrags, die Rückveräußerung des Vorratsvermögens nach § 8(5) und § 8(6) dieses Betriebspachtvertrags und die Rückveräußerung der Forderungen (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) bzw. Verbindlichkeiten (einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob für sie Rückstellungen gebildet wurden oder nicht) nach § 7(4) und § 7(6) bzw. § 9(7) und § 9(9) dieses Betriebspachtvertrags. Der Eintritt in die Verträge und Vertragsangebote durch die Verpächterin bei Pachtende richtet sich nach § 10(8) und § 10(9) dieses Betriebspachtvertrags, die Übertragung bzw. Neubeantragung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen auf bzw. für die Verpächterin ist in § 13(5) dieses Betriebspachtvertrags geregelt. Für die Prozess- und Verfahrensverhältnisse gilt § 11(8) dieses Betriebspachtvertrags, für die Geringwertigen Wirtschaftsgüter gilt § 17(10) dieses Betriebspachtvertrags, für Goodwill und Neu-IP gelten die Bestimmungen der § 18 bzw. § 19 dieses Betriebspachtvertrags. Der mit dem Pachtende verbundene Übergang der dem Verpachteten Betrieb bei Pachtende zugeordneten Arbeitsverhältnisse von der Pächterin

auf die Verpächterin ist in § 23(3) dieses Betriebspachtvertrags sowie die Übertragung externer Versorgungszusagen in § 24(6) dieses Betriebspachtvertrags geregelt.

- (3) Die Pächterin tritt sämtliche dem Verpachteten Betrieb am Pachtende zuzuordnenden Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, Unterlassung oder Auskunft, an die Verpächterin ab, unabhängig davon, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Betriebspachtvertrags entstanden sind, soweit dies nicht in diesem Betriebspachtvertrag abweichend oder spezieller geregelt ist. Die Verpächterin nimmt die Abtretung an.
- (4) Zum Zwecke der Abwicklung der Betriebspacht, einschließlich der laufzeitgerechten Abrechnung des Pachtzinses, werden die Vertragsparteien einen Stichtagsabschluss der Verpächterin sowie eine Pro-forma-Bilanz des Verpachteten Betriebs auf den Zeitpunkt des Pachtendes aufstellen, für die die gesetzlichen Bestimmungen des HGB (einschließlich der Vorschriften für Kapitalgesellschaften) entsprechend gelten.
- (5) Die Pächterin überträgt am Pachtende sämtliche dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Unterlagen, insbesondere Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten, Vertrag- und Genehmigungsunterlagen, Betriebsvorschriften, Betriebshandbücher und Personalunterlagen.
- (6) Soweit die Pächterin gegenüber der Verpächterin bei Pachtende noch Dienstleistungen erbringt, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrags zur fortgesetzten Erbringung der Dienstleistungen über das Pachtende hinaus zu angemessenen Konditionen und in gegenseitiger guter Absicht zu verlangen.
- (7) Soweit zwischen den Vertragsparteien bestehende Rechtsverhältnisse aufgrund dieses Betriebspachtvertrags untergehen und diese nach dem Pachtende für die Regelung der Beziehung der Vertragsparteien von Bedeutung sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese neu zu begründen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Betriebspachtvertrags zur Begründung der Pacht für deren Rückabwicklung sinngemäß. Die Vertragsparteien werden sich bei der

Umsetzung der erforderlichen Schritte zur Rückabwicklung dieses Betriebspachtvertrags gegenseitig nach besten Kräften unterstützen.

F. Schlussbestimmungen

§ 29

Unterrichtung Dritter, Zusammenarbeit und Unterstützung

- (1) Die Vertragsparteien werden nach Abstimmung und soweit dies erforderlich ist, Dritte, insbesondere Kunden und Lieferanten der Verpächterin, über die Verpachtung des Betriebs und die geänderten Leistungsbeziehungen in geeigneter Weise unterrichten.
- (2) Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, einen Übergang der Pachtgegenstände ohne Unterbrechung des Betriebs zu ermöglichen. Insbesondere werden sie, wo es erforderlich oder zweckmäßig ist, Anzeigen gegenüber Dritten und Behörden abgeben.
- (3) Die Verpächterin wird der Pächterin die ihr vorliegenden und für den Betrieb erforderlichen Unterlagen, Urkunden und Nachweise in körperlicher bzw. elektronischer Form zur Verfügung stellen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie weitere etwaige gesetzliche Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzrechts, sind von den Vertragsparteien zu wahren.
- (4) Die Pächterin wird die Verpächterin unverzüglich über Geschäftsvorfälle oder Ereignisse mit wesentlichem Einfluss auf den Verpachteten Betrieb informieren und hierüber Auskunft erteilen. Diese umfassen unter anderem den Eintritt in sowie die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit wesentlichem Einfluss auf den Verpachteten Betrieb, den Verpachteten Betrieb betreffende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden von wesentlichem Umfang sowie den Widerruf oder den drohenden Widerruf von Produktzulassungen. § 15(2) dieses Betriebspachtvertrags bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Verpächterin hat der Pächterin auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in sämtliche zum Verpachteten Betrieb gehörenden Bücher, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen i.S.d. § 257 Abs. 1 HGB zu gewähren.

§ 30

Mitwirkungspflichten

Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung im Zusammenhang mit der Verpachtung des Verpachteten Betriebs verpflichtet. Insbesondere werden sie jeweils alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen

und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die hierfür erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 31

Loyalitätsklausel

- (1) Beim Abschluss dieses Betriebspachtvertrags können nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich insbesondere aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus etwaigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Geiste zu erfüllen und etwaigen künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.
- (2) Sollten sich bei der Abgrenzung der Pachtgegenstände Zweifel hinsichtlich der Zuordnung, sei es zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den BUCos, im Einzelfall ergeben, sollen diese nach dem Vertragszweck und, falls notwendig, im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Durchführung dieses Betriebspachtvertrags unter den vorstehend erwähnten Bedingungen eine unbillige Härte für die eine oder andere Vertragspartei, so werden beide Vertragsparteien eine freundschaftliche Verständigung herbeiführen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Betriebspachtvertrags nach den Grundsätzen von Vernunft und Billigkeit Rechnung trägt.

§ 32

Zahlungsabwicklung

Die Pächterin betreibt ein konzerninternes Cash-Management-System, an dem auch die Verpächterin teilnimmt. Im Rahmen dieses konzerninternen Cash-Management-Systems unterhält die Pächterin für jede teilnehmende Konzerngesellschaft ein Verrechnungskonto. Die Verpächterin ist damit einverstanden und ermächtigt die Pächterin hiermit, in diesem Betriebspachtvertrag vorgesehene Zahlungen der Pächterin an die Verpächterin durch Gutschrift auf dem Verrechnungskonto der Verpächterin und in diesem Betriebspachtvertrag vorgesehene Zahlungen der Verpächterin an die Pächterin durch Belastung des Verrechnungskontos der Verpächterin zu erfüllen.

§ 33

Vertragsänderungen

Soweit nicht weitergehende Formvorschriften bestehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Betriebspachtvertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung der Schriftform.

§ 34

Kosten

Die Kosten der Umsetzung dieses Betriebspachtvertrags trägt die Pächterin. Die Kosten der Gesellschafterversammlung der Verpächterin sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung dieses Betriebspachtvertrags in das Handelsregister trägt die Verpächterin. Die Kosten der Beurkundung dieses Betriebspachtvertrags tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Für die Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit diesem Betriebspachtvertrag gilt § 70(1)(c) des Ausgliederungsvertrags.

§ 35

Definitionen

Soweit Begriffe in diesem Betriebspachtvertrag nicht selbständig definiert sind, haben sie die ihnen im Rahmen des Ausgliederungsvertrags zugeschriebene Bedeutung.

§ 36

Teilunwirksamkeit; Vertragsumfang

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betriebspachtvertrags nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die für beide Vertragsparteien zumutbar ist und dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige unbeabsichtigte Vertragslücken.
- (2) Treten nach Abschluss dieses Betriebspachtvertrags Umstände ein, durch die der Vertragszweck im Wesentlichen und nachhaltig nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere wenn nach neuen gesetzlichen Vorschriften oder obergerichtlicher Rechtsauffassung die Durchführung des Vertragswerks nicht möglich ist, werden sich

die Vertragsparteien bemühen, eine der Erreichung des Vertragszwecks dienende Lösung zu finden.

- (3) Die Vorbemerkungen und die Anlage sind Bestandteil dieses Betriebspachtvertrags.

Anlage 24(3) – Schuldbeitritt HAT Arbeitnehmer

Schuldbeitrittsvereinbarung

zwischen

1. **der Henkel AG & Co. KGaA**, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 4724 ("**Henkel KGaA**")

und

2. **der Henkel Adhesive Technologies GmbH**, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 91827 ("**HATCo**").

Präambel

- (1) Die von der Henkel KGaA unmittelbar durchgeführten operativen Aktivitäten des Konsumentengeschäfts (HCB) und des Geschäfts mit Klebstoffen und Dichtmitteln (HAT) sollen von der Henkel KGaA auf jeweils eigene Rechtsträger übertragen werden. Zu diesem Zweck soll das jeweils dazugehörige Aktiv- und Passivvermögen der Henkel KGaA auf die HATCo und die Henkel Consumer Brands GmbH als übernehmende Rechtsträger jeweils im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") (jeweils eine "**Ausgliederung**", die gemeinsame vertragliche Vereinbarung, die in derselben notariellen Urkunde geschlossen wird, hierüber i.S.d. § 126 UmwG der "**Ausgliederungsvertrag**") und im Einklang mit § 20 Umwandlungssteuergesetz ("**UmwStG**") übertragen werden. Die nach näherer Bestimmung des Ausgliederungsvertrags zu übertragenden Unternehmensbereiche werden im Folgenden als "**Unternehmensbereich HCB**" und "**Unternehmensbereich HAT**" bezeichnet. Die in Abs. 5 der Präambel des Ausgliederungsvertrags beschriebenen zentralen Funktionen der Henkel KGaA werden als "**Zentralfunktionen Henkel KGaA**" bezeichnet.
- (2) Mit Wirksamwerden der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT gehen gem. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches ("**BGB**") im Wege eines Betriebsübergangs und nach näherer Bestimmung von § 18 des Ausgliederungsvertrags die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die
 - (a) am Schlussbilanzstichtag dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet waren ("**HAT-Arbeitnehmer**"), vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum im Sinne des Ausgliederungsvertrages dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind, und die
 - (b) in der Zeit zwischen dem Schlussbilanzstichtag und dem Vollzugsdatum im Sinne des Ausgliederungsvertrages ein Arbeitsverhältnis mit der Henkel KGaA im Unternehmensbereich HAT begründen oder begründet haben oder dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie am Vollzugsdatum im Sinne des Ausgliederungsvertrages weiterhin dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind ("**Neu Eintretende HAT-Arbeitnehmer**"),

auf die HATCo über. Die HAT-Arbeitnehmer, die am Vollzugsdatum im Sinne des Ausgliederungsvertrages dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind, und die Neu Eintretenden HAT-Arbeitnehmer werden zusammen als die "**Übergehenden HAT-Arbeitnehmer**" bezeichnet. Übergehende HAT-Arbeitnehmer, die wirksam dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die HATCo gemäß § 613a Abs. 6 BGB

widersprechen, werden im Folgenden als "**Widersprechende HAT-Arbeitnehmer**" bezeichnet.

- (3) Der Übergang der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer umfasst auch alle Rechte und Pflichten aus den Versorgungszusagen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ("**BetrAVG**"), die die Henkel KGaA den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern erteilt hat oder in die sie eingetreten ist. Die Henkel KGaA sichert Direktzusagen gegenüber den Übergehenden HAT-Arbeitnehmern über zwei Contractual Trust Arrangements "**CTA**" mit den Treuhändern Henkel Trust e.V. sowie dem Metzler Trust e.V. Weiterhin werden Ansprüche der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer aus Wertguthabenvereinbarungen über zwei CTA mit dem Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. als Treuhänder gesichert, wobei ein CTA Ansprüche von Übergehenden HAT-Arbeitnehmern absichert, die bereits bis zum 31. Dezember 2025 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis begonnen haben und damit bereits bis zum 31. Dezember 2025 Wertguthaben erworben haben, sowie ein CTA, das Ansprüche von Übergehenden HAT-Arbeitnehmern absichert, die ab dem 1. Januar 2026 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnen und damit erstmalig Wertguthaben erwerben. Soweit das Treuhandvermögen auf die Direktzusagen entfällt, die im Zuge der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT auf die HATCo übergehen, wird das anteilige Treuhandvermögen den entsprechenden CTAs der HATCo mit den Treuhändern Henkel Trust e.V. sowie Metzler Trust e.V. zugewiesen. Zu diesem Zweck wird die HATCo mit den Treuhändern Henkel Trust e.V. und Metzler Trust e.V. jeweils eigene CTA ("**CTA HATCo/Henkel Trust**" und "**CTA HATCo/Metzler**") schließen. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche aus Wertguthabenvereinbarungen ("**Abgesicherte Wertguthaben**"), die ebenfalls mit Wirksamwerden der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT auf die HATCo übergehen und über zwei CTA mit dem Treuhänder Henkel Sicherungs-Treuhand e.V. mittels Treuhandvermögen gesichert werden. Das CTA mit dem Henkel Sicherungs-Treuhand e.V., das Wertguthaben von Übergehenden HAT-Arbeitnehmern absichert, die bereits bis zum 31. Dezember 2025 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis begonnen haben und damit bereits bis zum 31. Dezember 2025 Wertguthaben erworben haben, wird im Folgenden als "**CTA HATCo/HSiT Alt**" bezeichnet und das CTA, über das Wertguthaben von Übergehenden HAT-Arbeitnehmern abgesichert werden, die ab dem 1. Januar 2026 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnen und damit erstmalig Wertguthaben erwerben, wird als "**CTA HATCo/HSiT Neu**" bezeichnet.
- (4) Die HATCo verpachtet den auf sie im Wege der Ausgliederung übergegangenen Unternehmensbereich HAT unmittelbar nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Henkel KGaA mittels eines Betriebspachtvertrags i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 3 Aktiengesetz mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, an die Henkel KGaA als Pächterin

zurück (der "**Betriebspachtvertrag**"). Hierdurch gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer im Wege eines zweiten Betriebsübergangs nach Maßgabe von § 613a BGB wieder mit allen Rechten und Pflichten auf die Henkel KGaA über. Dies umfasst neben Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis, wozu auch Abgesicherte Wertguthaben zählen, auch alle Rechte und Pflichten aus den Versorgungszusagen im Sinne des BetrAVG einschließlich Direktzusagen ("**Abgesicherte Versorgungszusagen**").

- (5) Für die Abgesicherten Versorgungszusagen, die Abgesicherten Wertguthaben und die weiteren in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten langfristigen personalbezogenen Verpflichtungen der Henkel KGaA (die von dem Schuldbeitritt erfassten Versorgungs- und sonstigen Ansprüche der Arbeitnehmer werden in § 2(1) präzisiert und als "**Abgesicherte Ansprüche**" definiert) soll mit dieser Vereinbarung ein Schuldbeitritt nebst vollständiger Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis durch die HATCo zugunsten der Henkel KGaA nach Maßgabe der durch den Bundesfinanzhof (Urteil vom 26. April 2012 — Aktenzeichen IV R 43/09, BStBl. II 2017, 1228) sowie der durch die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 30. November 2017 — Aktenzeichen IV C 6-S 2133/14/10001, BStBl. I 2017, 1619) aufgestellten Kriterien ("**Schuldbeitritt**") erklärt werden, mittels derer die Verpflichtung zur Erfüllung der Abgesicherten Ansprüche in der alleinigen wirtschaftlichen Verantwortung der HATCo verbleibt. Der Schuldbeitritt dient dem Zweck, die Verpflichtung zur Erfüllung der zuvor auf die HATCo ausgegliederten Abgesicherten Ansprüche mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn trotz des Übergangs der Arbeitsverhältnisse von der HATCo auf die Henkel KGaA zum Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages in voller Höhe ab dem Steuerlichen Übertragungstichtag im Sinne des Ausgliederungsvertrages bei der HATCo zu passivieren.
- (6) Voraussichtlich werden verschiedene Arbeitnehmer nach dem Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages aus dem (gepachteten) Unternehmensbereich HCB oder den Zentralfunktionen Henkel KGaA, dem sie zugeordnet sind, in den (gepachteten) Unternehmensbereich HAT wechseln und dadurch dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet werden ("**HAT-Bereichswechsel**" und solche Arbeitnehmer die "**Bereichswechsler HAT**"). Zudem ist davon auszugehen, dass nach dem Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages von der Henkel KGaA für den Unternehmensbereich HAT zusätzliche Arbeitnehmer eingestellt werden ("**Nachträglich Eintretende HAT-Arbeitnehmer**"). Der Schuldbeitritt soll sich mit Wirkung ab dem HAT-Bereichswechsel bzw. dem Neueintritt auch auf solche Bereichswechsler HAT und Nachträglich Eintretende HAT-Arbeitnehmer erstrecken.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 **Begünstigte**

- (1) **"Begünstigte"** im Sinne dieser Vereinbarung sind
 - (a) die Übergehenden HAT-Arbeitnehmer,
 - (b) Widersprechende HAT-Arbeitnehmer,
 - (c) die Nachträglich Eintretenden HAT-Arbeitnehmer, ab dem Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses mit der Henkel KGaA,
 - (d) die Bereichswechsler HAT, ab dem Zeitpunkt, in dem der HAT-Bereichswechsel stattfindet,
 - (e) Hinterbliebene von Arbeitnehmern im Sinne von § 1(1)(a), § 1(1)(b) und § 1(1)(d), soweit über die Abgesicherten Versorgungszusagen auch eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, sowie
 - (f) etwaige Ausgleichsberechtigte mit von Arbeitnehmern im Sinne von § 1(1)(a), § 1(1)(b) und § 1(1)(d) abgeleiteten Ansprüchen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs, sofern diese Ansprüche nach dem Vollzugsdatum im Sinne des Ausgliederungsvertrags erworben wurden.
- (2) Die Henkel KGaA wird genau dokumentieren, welche ihrer Arbeitnehmer jeweils dem (gepachteten) Unternehmensbereich HAT zugeordnet sind und wird jeden Arbeitnehmer darüber informiert halten, welchem Unternehmensbereich er zugeordnet ist. Die HAT-Arbeitnehmer sind über ihre Identifikationsnummern in Anlage 18(2) zum Ausgliederungsvertrag aufgeführt. Die Henkel KGaA wird der HATCo auf Verlangen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben Auskunft über die nach diesem § 1(2) zu dokumentierenden Informationen erteilen. Zudem kann die HATCo von der Henkel KGaA einmal jährlich eine unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben erstellte schriftliche Übersicht über die Begünstigten und ihre jeweiligen Abgesicherten Ansprüche verlangen.

§ 2 **Abgesicherte Ansprüche**

- (1) Die von dem Schuldbeitritt erfassten **"Abgesicherten Ansprüche"** umfassen die folgenden Ansprüche und Anwartschaften von Begünstigten, soweit die korrespondierenden Verpflichtungen (i) am Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages von der HATCo auf die Henkel KGaA übergehen oder (ii)

gegenüber der Henkel KGaA während der Laufzeit des Betriebspachtvertrages begründet oder erdient werden:

- (a) Abgesicherte Versorgungszusagen,
 - (b) Abgesicherte Wertguthaben (einschließlich Leistungen aus Altersteilzeiten und Ähnlichem), und
 - (c) sonstige langfristig fällige Verpflichtungen, bestehend aus:
 - (i) Long Term Incentive Plans ("LTIP") – langfristige Incentivierungspläne,
 - (ii) vertragliche und tarifvertragliche Leistungen für den Todesfall,
 - (iii) Altersteilzeitleistungen und
 - (iv) Jubiläumsgelder und andere Leistungen anlässlich eines Dienstjubiläums;
 - (v) Sozialplanverpflichtungen und Abfindungszahlungen, Freistellungsgehälter, Aufstockungsbeträge für Altersteilzeit jeweils, soweit sie als Restrukturierungsrückstellung in der Handelsbilanz zu passivieren sind.
- (2) Als Abgesicherte Ansprüche gelten auch alle Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 2 Abs. (1) Buchst. (a) bis (c) von Bereichswechslern HAT, die diese gegenüber der Henkel KGaA vor dem Bereichswechsel erworben haben.

§ 3 Schuldbeitritt

- (1) Die HATCo tritt ab dem Vollzugsdatum im Sinne des Betriebspachtvertrages und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn den Abgesicherten Ansprüchen dergestalt bei, dass die Begünstigten nach den Grundsätzen eines echten Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB ein unmittelbares Forderungsrecht gegenüber der HATCo auf Erfüllung ihrer Abgesicherten Ansprüche in voller Höhe geltend machen können.
- (2) Abgesicherte Ansprüche werden von dem Schuldbeitritt in dem Umfang und in der Höhe erfasst, in dem sie während der Laufzeit des Betriebspachtvertrages gegenüber der Henkel KGaA bestehen. Soweit die Henkel KGaA aufgrund einer Anpassungsprüfung gemäß § 16 BetrAVG zur Anpassung von laufenden Renten aus Abgesicherten Versorgungszusagen verpflichtet ist, erfasst der Schuldbeitritt auch den Anpassungsbetrag.

- (3) Die Erfassung von Ansprüchen durch den Schuldbeitritt gilt unabhängig davon, ob der Übergang der Zusagen und Ansprüche infolge eines Übergangs des jeweiligen Arbeitsverhältnisses aufgrund von einzelvertraglichen Bestimmungen oder in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 613a BGB erfolgt.
- (4) Beiträge, die von der Henkel KGaA an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG für die Abgesicherten Versorgungszusagen zu entrichten sind, werden von der Henkel KGaA getragen. Dies gilt auch für anderweitige erfolgswirksame Beiträge zur Absicherung von Ansprüchen.

§ 4

Wirtschaftlicher Ausgleich und Übertragung von Planvermögen

- (1) Für die während der Laufzeit des Betriebspachtvertrages begründeten oder erdienten Abgesicherten Ansprüche hat die Henkel KGaA der HATCo einen wirtschaftlichen Ausgleich zu leisten. Dieser ist anhand der um Erträge und Aufwendungen aus Ab- und Aufzinsung korrigierten jährlichen Zuführungen zu den mit den Abgesicherten Ansprüchen im Zusammenhang stehenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten in der Handelsbilanz der HATCo zu bemessen (Personalaufwand), soweit die Zuführungen auf die während der Laufzeit des Betriebspachtvertrages begründeten oder erdienten Abgesicherten Ansprüche entfallen. Bei Abgesicherten Ansprüchen in Form von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 Handelsgesetzbuch ("**HGB**") ist der Wert maßgeblich, der sich ohne Verrechnung nach § 246 Abs. 2 S. 2, 3 HGB ergibt. Die HATCo wird den Ausgleichsbetrag zum jeweiligen Bilanzstichtag der HATCo (31. Dezember) im Rahmen der Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses jährlich ermitteln und der Henkel KGaA mitteilen.
- (2) Im Falle eines Bereichswechslers HAT wird die Henkel KGaA der HATCo einen wirtschaftlichen Ausgleich für die Übernahme der Verpflichtungen aus den vor dem Bereichswechsel HAT gegenüber der Henkel KGaA erworbenen Abgesicherten Ansprüchen ("**Altansprüche Bereichswechsler**") leisten. Für die Ermittlung des wirtschaftlichen Ausgleichs sind die Grundsätze heranzuziehen, die für den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen/Verbindlichkeiten für derartige Ansprüche nach den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") maßgeblich sind. Sofern es sich bei den Altansprüchen Bereichswechsler um Ansprüche handelt, die durch das CTA mit dem Metzler Trust e.V. gesichert sind, erfolgt der Ausgleich durch die Übertragung des auf die Altansprüche Bereichswechsler entfallenden anteiligen Treuhandvermögens nach näherer Bestimmung von § 4 der als Anlage 18(4).g zum Ausgliederungsvertrag beigefügten Vermögensübertragungsvereinbarung. Ein weiterer Ausgleich nach S. 1 wird für die Altansprüche Bereichswechsler, die durch das CTA mit dem Metzler Trust

e.V. gesichert sind, nicht geschuldet. Bei unterjährigem Wechsel erfolgt, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Geschäftsjahres des HAT-Bereichswechsels bis zum Zeitpunkt des HAT-Bereichswechsels aus Vereinfachungsgründen kein Ausgleich der Zuführung zu den mit den Altansprüchen Bereichswechsler im Zusammenhang stehenden Rückstellungen/Verbindlichkeiten im Geschäftsjahr des HAT-Bereichswechsels. Aus Vereinfachungsgründen ist die Henkel KGaA berechtigt, die Höhe des Ausgleichsanspruchs auf Basis der zum jeweiligen Bilanzstichtag (31. Dezember) vorliegenden Informationen im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS zu ermitteln und der HATCo mitzuteilen.

- (3) Der jeweilige Ausgleichsbetrag nach § 4(1) und § 4(2) ist vier Wochen nach Mitteilung des ermittelten Betrags fällig. Die Henkel KGaA hat den jeweiligen Ausgleichsanspruch der HATCo mittels Gutschrift auf dem bei der Henkel KGaA für die HATCo geführten konzerninternen Verrechnungskonto der HATCo zu erfüllen. Abweichend hiervon ist die Henkel KGaA berechtigt, den wirtschaftlichen Ausgleich anstelle einer Gutschrift auf dem bei der Henkel KGaA für die HATCo geführten konzerninternen Verrechnungskonto ganz oder teilweise durch Übertragung von Planvermögen in ein bestehendes oder noch zu errichtendes CTA der HATCo, welches die Altansprüche Bereichswechsler nach dem HAT-Bereichswechsel sichert, zu erfüllen.

§ 5

Ende des Schuldbeitritts

- (1) Der Begünstigte verliert seine Stellung als Begünstigter und das Sicherungsrecht aus dem Schuldbeitritt erlischt, wenn und soweit
- (a) die Verpflichtung der Henkel KGaA hinsichtlich eines Abgesicherten Anspruchs einzelvertraglich, kraft Gesetzes oder Gesamtrechtsnachfolge von der Henkel KGaA auf einen anderen Schuldner innerhalb oder außerhalb der Henkel-Gruppe übergeht (z.B. durch einen Betriebs(teil)übergang im Sinne des § 613a BGB, eine einzelvertragliche Übertragung des Arbeitsverhältnisses, Maßnahmen nach dem UmwG, Übertragungen nach § 4 BetrAVG); oder
 - (b) der entsprechende Arbeitnehmer aus dem (gepachteten) Unternehmensbereich HAT in den (gepachteten) Unternehmensbereich HCB oder den Zentralfunktionen Henkel KGaA wechselt und nicht mehr dem Unternehmensbereich HAT zugeordnet ist.
- (2) Im Fall von § 5(1)(a) erlischt der Schuldbeitritt mit Wirkung zum Zeitpunkt des Übergangs, ohne dass es einer gesonderten Bekanntmachung gegenüber dem betreffenden Begünstigten bedarf. Dies gilt nicht für Verpflichtungen, für die die Henkel KGaA gem. § 613a Abs. 2 BGB weiterhin haftet. In diesem Fall erlischt der

Schuldbeitritt erst im Zeitpunkt des Endes der Haftung der Henkel KGaA nach § 613a Abs. 2 BGB. Im Fall von § 5(1)(b) erlischt der Schuldbeitritt mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem der Bereichswechsel stattfindet, ohne dass es einer gesonderten Bekanntmachung gegenüber dem betreffenden Begünstigten bedarf.

- (3) Abgesehen von den Fällen des § 5(1)(a) verliert ein Begünstigter seine Stellung als Begünstigter nicht dadurch, dass sein Arbeitsverhältnis mit der Henkel KGaA beendet wird.
- (4) Das Erlöschen des Sicherungsrechts aus dem Schuldbeitritt hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt weder die Henkel KGaA noch der Begünstigte Leistungen von der HATCo aus dieser Vereinbarung verlangen können.
- (5) Im Fall von § 5(1)(b) hat die HATCo für die Übernahme der Verpflichtungen durch die Henkel KGaA einen wirtschaftlichen Ausgleich an die Henkel KGaA zu leisten. Für die Ermittlung dieses wirtschaftlichen Ausgleichs gilt § 4(2) entsprechend. Für seine Erfüllung gilt § 4(3) entsprechend mit der Maßgabe, dass die HATCo berechtigt ist, das Wahlrecht zwischen Belastung des für die HATCo bei der Henkel KGaA geführten konzerninternen Verrechnungskontos und Übertragung von Planvermögen in ein CTA der Henkel KGaA auszuüben und die Henkel KGaA bei entsprechender Ausübung des Wahlrechts durch die HATCo berechtigt ist, das bei der Henkel KGaA für die HATCo geführte konzerninterne Verrechnungskonto mit dem Ausgleichsbetrag zu belasten.

§ 6

Erfüllungsübernahme / Zahlungen / Erfüllungswirkung / Erstattung

- (1) Die Henkel KGaA und die HATCo gehen davon aus, dass die Henkel KGaA die Abgesicherten Ansprüche bei Eintritt des jeweiligen Leistungsfalls unmittelbar erfüllt. In diesem Fall wird die HATCo der Henkel KGaA sämtliche Leistungen gegen entsprechende Nachweise in dem Umfang erstatten, in dem der Schuldbeitritt nach § 3 dieser Vereinbarung erteilt wurde. Die Henkel KGaA ist berechtigt, das bei der Henkel KGaA für die HATCo geführte konzerninterne Verrechnungskonto der HATCo in Höhe ihres Erstattungsanspruchs zu belasten.
- (2) Zahlungen der Henkel KGaA oder durch Dritte zur Erfüllung der Abgesicherten Ansprüche reduzieren in entsprechendem Umfang die Verpflichtung aus diesem Schuldbeitritt gegenüber den Begünstigten.
- (3) Soweit die HATCo aufgrund des unter § 3 vereinbarten Schuldbeitritts unmittelbar von den Begünstigten in Anspruch genommen wird, erfolgt die Erfüllungsleistung durch die HATCo mit Wirkung für die Abgesicherten Ansprüche mit enthaftender Wirkung auch für die Henkel KGaA. Die Henkel KGaA wird der HATCo in einem solchen Fall alle

erforderlichen Unterlagen und Daten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung stellen.

- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten am (anteiligen) Treuhandvermögen nach § 8 Abs. 7 Buchst. d CTA HATCo/Henkel Trust, nach § 8 Abs. 6 Buchst. c CTA HATCo/Metzler sowie nach § 13 Abs. 6 Buchst. d CTA HATCo/HSiT Alt und § 6 Abs. 11 Buchst. c CTA HATCo/HSiT Neu gelten jeweils als Erfüllung des Erstattungsanspruchs nach § 6(1). Die Erfüllungswirkung tritt in Höhe des nach den jeweils maßgeblichen Bewertungsregelungen der IFRS ermittelten "fair values" des übertragenen (anteiligen) Treuhandvermögens ein. Soweit der Wert des übertragenen (anteiligen) Treuhandvermögens die bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstandenen, noch nicht erfüllten Erstattungsansprüche nach § 6(1) übersteigt, gilt die Übertragung von Rechten und Pflichten am (anteiligen) Treuhandvermögen nach § 8 Abs. 7 Buchst. d CTA HATCo/Henkel Trust, nach § 8 Abs. 6 Buchst. c CTA HATCo/Metzler sowie nach § 13 Abs. 6 Buchst. d CTA HATCo/HSiT Alt und § 6 Abs. 11 Buchst. c CTA HATCo/HSiT Neu jeweils als Vorauszahlung auf künftig noch entstehende Erstattungsansprüche nach § 6(1).

§ 7

Beendigung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Während der Laufzeit und im Umfang der Betriebspacht wird die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ausgeschlossen. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung, die Anpassung dieser Vereinbarung (insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Abgesicherten Ansprüche) sowie § 7(3)
- (2) bleiben unberührt.
- (3) Diese Vereinbarung endet in dem Umfang, in dem die HATCo unmittelbare (Versorgungs-)Schuldnerin der Abgesicherten Ansprüche wird, insbesondere bei einem Betriebs(teil)übergang auf die HATCo gemäß § 613a BGB. Dies gilt auch bei einer vollständigen oder teilweisen Beendigung der Betriebspacht, soweit diese Beendigung einen Betriebs(teil)übergang zur HATCo hinsichtlich der betroffenen Begünstigten zur Folge hat oder auf sonstige Weise Arbeitsverhältnisse von der Henkel KGaA auf die HATCo übertragen werden. Diese teilweise oder vollständige Beendigung der Betriebspacht führt insoweit zum Erlöschen der Ansprüche der Henkel KGaA und der Begünstigten aus dieser Vereinbarung für die Zukunft, ohne dass es einer gesonderten Bekanntmachung gegenüber den Begünstigten bedarf, so dass nach dem Beendigungszeitpunkt Leistungen von der HATCo aus dieser Vereinbarung nicht mehr verlangt werden können.
- (4) Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung nach Ende der Betriebspacht jederzeit einseitig mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres

ordentlich zu kündigen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (5) Eine Beendigung dieser Vereinbarung nach § 7 Abs. (1) oder (4) sowie eine Anpassung dieser Vereinbarung wirkt jeweils auch gegenüber den Begünstigten. Insbesondere führt eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung zum Erlöschen der Ansprüche von Begünstigten aus dieser Vereinbarung.
- (6) Im Falle einer einvernehmlichen Beendigung dieser Vereinbarung nach Satz 2 des § 7(1) oder einer Beendigung nach Satz 1 oder Satz 2 des § 7(4) werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, um die wirtschaftlichen Nachteile, die sich für die Henkel KGaA durch die Beendigung dieser Vereinbarung im Vergleich zum Fortbestand dieser Vereinbarung ergeben, auszugleichen, soweit die Henkel KGaA mit der Beendigung dieser Vereinbarung wirtschaftliche Lasten aus den Abgesicherten Ansprüchen zu tragen hat. Dieser Ausgleich erfolgt bezüglich der Abgesicherten Ansprüche, soweit sie von den Begünstigten bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits vollständig verdient worden sind. Bei der Bestimmung dieser wirtschaftlichen Nachteile und der notwendigen Kompensation sind u.a. die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik sowie die anerkannten handelsbilanziellen Rechnungslegungsgrundsätze zu berücksichtigen. Soweit infolge der Beendigung des Schuldbeitritts die Sicherung über das CTA der HATCo für die Begünstigten entfällt, verpflichtet sich die Henkel KGaA, die Sicherung hinsichtlich der Abgesicherten Versorgungszusagen und der Abgesicherten Wertguthaben der betroffenen Begünstigten wieder über ihre CTA zu gewährleisten. Anteiliges Treuhandvermögen, das in diesem Zusammenhang wieder der Henkel KGaA zur Verfügung gestellt wird, ist bei der Bestimmung des Ausgleichs der wirtschaftlichen Nachteile der Henkel KGaA nach diesem § 7(6) zu berücksichtigen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit hierin nicht gesondert definiert oder sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, haben Begriffe, die im Ausgliederungsvertrag oder im Betriebspachtvertrag definiert sind, in dieser Vereinbarung dieselbe Bedeutung.
- (2) Die Parteien behalten sich die Möglichkeit vor, Anpassungen an der bestehenden Vereinbarung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere im Falle eines Wechsels des Durchführungsweges hinsichtlich der Abgesicherten Versorgungszusagen. Auch diesbezüglich ist weder die Bekanntmachung noch die Zustimmung der Begünstigten notwendig.
- (3) Soweit Arbeitsverhältnisse der Übergehenden HAT-Arbeitnehmer wider Erwarten nicht im Rahmen der Ausgliederung des Unternehmensbereichs HAT auf die HATCo

übergehen sollten, umfasst der Schuldbeitritt für Zwecke der Einbringung der Abgesicherten Ansprüche in die HATCo im Sinne von § 20 UmwStG auch diese Abgesicherten Ansprüche mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schlussbilanzstichtag.

- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Henkel KGaA und die HATCo verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt bei einer Vertragslücke. Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Bestimmungen über Fristen oder Zeiträume gelten jene Fristen oder Zeiträume als vereinbart, die – je nach dem Willen der Parteien dieser Vereinbarung – mindestens oder höchstens mit zwingendem Recht vereinbar sind.

* * *

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.